Die vorläufige Unterstützungspflicht der Ortsarmenverbände

nach § 28 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

ACAD. LUGD. BAT. LEID.

Georg Gastreich
Referendar in Leipzig.

Borna-Leipzig
Buchdruckerei Robert Noske
1910.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung 1

I. Die rechtliche Natur der Armenunterstützungspflicht 5

II. Die endgültige Unterstützungspflicht der Armenverbände 11

III. Die vorläufige Unterstützungspflicht der Ortsarmenverbände 25

A. Die Ansprüche des vorläufig unterstützungspflichtigen Ortsarmenverbandes aus der Erfüllung der vorläufigen Fürsorgepflicht gegen den endgültig verpflichteten Armenverband 28

B. Die Ansprüche eines dritten Armenverbandes aus der Gewährung der Armenunterstützung gegen den vorläufig verpflichteten Armenverband 44

Literaturverzeichnis.

Adickes, Die Verhandlungen von 1882 und die ferneren Aufgaben des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit. In Schmollers Jahrbuch. Leipzig 1883.

Adickes, Die Verteilung der Armenlasten in Deutschland und ihre Reform. In der Tübinger Zeitschrift Bd. 37 Jahrg. 1881.

Archiv für zivilistische Praxis. Bd. 69.

Arnoldt, Die Freizügigkeit und der Unterstützungswohnsitz. Berlin 1872.

Beutner u. Herrfurth, Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz. Berlin 1872.

v. Bodelschwingh, Die Wanderarmen und das Reichsgesetz § 28. 1899.

Boehlau, Die Wandlung des Heimatsrechts in Mecklenburg-Schwerin. In Hildebrands Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik Bd. 19. Jena 1872.

Brunn, Die Rechtsprechung des Bundesamtes für Heimatwesen. Berlin 1908.

Cohn, Die Verhandlungen des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit, in Schmollers Jahrbuch. Leipzig 1886.

Ebert, Die Armengesetzgebung, die Freizügigkeit sowie die Erwerbung und der Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit im Deutschen Reiche. 2. Aufl. Breslau 1875.

Eger, Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz. 5. Aufl. Breslau 1908.

Emminghaus, Das Armenwesen und die Armengesetzgebung in den europäischen Staaten. Berlin 1870.

Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. 1. 8. Aufl. Berlin 1903.

Entscheidungen des Bundesamtes für Heimatwesen. Hefte 1—41. Herausgegeben von Wohlers, Krech und Bünger. (zit.: Entsch. d. BA.)

Entscheidungen des Kgl. Obertribunals, herausgegeben von Kühlmeyer, Zettwach und Decker. Bd. 23. Berlin 1852.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. Bd. 17.

v. Flottwell, Armenrecht und Armenpolizei. Leipzig 1866.

Friedrich, Gesetz über den Unterstützungswohnsitz. Dresden.

Germershausen, Vorschläge zur Reform der Armengesetzgebung. In der Tübinger Zeitschrift 1883.

Greve, Die Ersatzansprüche der Armenverbände. Diss. Borna-Leipzig 1904.

Hahn, Die Gesetze über den Unterstützungswohnsitz, die Bundes- und Staatsangehörigkeit und die Freizügigkeit. Berlin 1872.

Heinke, Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz. Dresden.

Herse, Das öffentliche Armenpflegerecht in Preußen. In der Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege Bd. 6. Berlin 1872.

Kleibömer, Die Armengesetzgebung. Berlin 1879.

Koppe, Das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz v. 30. 5. 1908. 2. Aufl. Berlin 1909.

Krech, Die Reichsgesetze über den Unterstützungswohnsitz, die Freizügigkeit, den Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit. Berlin und Leipzig 1885.

Kuhlenbeck, Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Berlin 1901.

Kurtz, Die Armenpflege im preußischen Staate. Breslau 1897.

Löning, Armenwesen. In v. Schönbergs Handbuch der politischen Ökonomie Bd. 3 4. Aufl. Tübingen 1898.

Luthardt, Armenpflege und Unterstützungswohnsitz. Heilbronn 1874.

Luthardt, Zeitfragen des christlichen Volkslebens. Bd. 4. Heft 2. Heilbronn 1880.

Mayer, O., Deutsches Verwaltungsrecht. Bd. 1. Leipzig 1895.

Meyer, G., Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts. Teil 1. Leipzig 1883.

Münsterberg, Die Armenpflege. Berlin 1897.

Münsterberg, Das Landarmenwesen. Leipzig 1890.

Niedner, Das Einführungsgesetz v. 18. 8. 1896. Berlin 1901.

Oppenhoff, Die Gesetze über die Ressortverhältnisse zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden in Preußen. 2. Aufl. Berlin 1904.

Planck, Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. 1. u. 2. Aufl. Berlin 1901.

Preußisches Verwaltungsblatt. 24. Jahrg. Berlin 1903.

Rißmann, Die im Königreich Sachsen geltenden heimatrechtlichen Bestimmungen. Leipzig 1862.

Rocholl, System des deutschen Armenpflegerechts. Berlin 1873.

Rocholl, über die Reform des Armenwesens. Breslau 1880.

v. Rönne, Ergänzungen und Erläuterungen des allgem. Landrechts. Bd. 4. Berlin 1880.

Roscher, System der Armenpflege und Armenpolitik. 2. Aufl. Stuttgart 1894.

Rösler, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts. Bd. 1. Abt. 1. Erlangen 1872.

Schäfer, Die privatrechtlichen Beziehungen der Armenverbände zu dem Unterstützten und zu dritten Personen nach Reichsrecht und preußischem Recht. In Gruchots Beiträgen 6. Folge 1. Jahrg. Berlin 1897.

Scharpff, Handbuch des Armenrechts. Stuttgart 1896.

Seydel, Das Reichsarmenrecht. In Hirths Annalen. Leipzig 1877.

Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich. München 1906.

Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes. Bd. 2, 3 u. 4. Berlin 1870.

Stolp, Die deutsche Staatsangehörigkeits- und Heimatsgesetzgebung nebst der preußischen Armenpflegegesetzgebung. Berlin 1872.

v. Unruh, Der Denkfehler in der deutschen Gesetzgebung über den Unterstützungswohnsitz. Leipzig 1900.

Wäntig, Unterstützungswohnsitz oder Geburtsheimat? Dresden 1877.
Wittgenstein, Das Armen- und Heimatrecht. Leipzig 1876.
Wohlers-Krech, Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz. 11. Aufl. Berlin 1908.
Wolf, Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz. Darmstadt 1876.
Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege. 6. Jahrg. 1874.

Die ohne nähere Bezeichnung angeführten Paragraphen beziehen sich auf das Unterstützungswohnsitzgesetz.

Einleitung.

Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz v. 6. 6. 1870 bildet einen Abschluß in der Reihe derjenigen Reichsgesetze,[1]) durch welche die Schranken, die in mehreren deutschen Staaten die Freizügigkeit, die Eheschließung usw. beengten, nach einheitlichen und den modernen Anschauungen entsprechenden Grundzügen erweitert worden sind.

Hinsichtlich der nach allgemeiner Durchführung der Freizügigkeit in erhöhtem Maße wichtig gewordenen Frage, welche Gemeinde bezw. welcher Gutsbezirk die Unterstützung eines Hilfsbedürftigen in jedem einzelnen Falle zu übernehmen hat, wichen bisher die Gesetzgebungen der einzelnen deutschen Staaten in durchgreifender, von zwei verschiedenen Systemen beherrschter Weise voneinander ab.

Das Geltungsgebiet des einen Systems, des altpreußischen, umfaßte die bis 1866 zu Preußen gehörigen Landesteile, das des andern, welches kurz als das gemeinrechtliche bezeichnet werden mag, die übrigen Bundesstaaten und die neuerworbenen preußischen Provinzen.

Die preußische Gesetzgebung beruhte im wesentlichen auf dem Grundsatze der Freizügigkeit, welchem es widerspricht, den einzelnen für immer an einen und denselben Ort, den Heimatsort, zu binden. An Stelle der durch die Geburt erworbenen und den Besitzer in der Regel durch sein ganzes Leben begleitenden Heimat trat in den altpreußischen Provinzen der Erwerb und Verlust des Unter-

---

[1]) Der Bundesgesetze v. 1. 11. 1867 über die Freizügigkeit, v. 4. 5. 1868 über Aufhebung der polizeilichen Beschränkung der Eheschließung und der GewO. v. 21. 6. 1869, die sämtlich auf Grund von § 2 des Ges. betr. die Verfassung des Deutschen Reichs v. 16. 4. 1871 zu Reichsgesetzen erklärt worden sind.

stützungswohnsitzes durch Zeitablauf.[1]) Der Erwerb fand hiernach in zweifacher Weise statt: einmal durch einjährigen Wohnsitz, wenn dabei der polizeilichen Anmeldepflicht genügt war, sodann auch durch dreijährigen Aufenthalt nach erlangter Volljährigkeit. Der Verlust trat in der Regel durch dreijährige Abwesenheit von der Gemeinde nach erlangter Volljährigkeit ein. Die Verpflichtung zur Armenpflege ruhte auf den Ortsarmenverbänden (Gemeinden und selbständigen Gutsbezirken), für Personen ohne Unterstützungswohnsitz auf den Landarmenverbänden. Letztere hatten unvermögenden Ortsarmenverbänden erforderlichenfalls auch Beihilfe zu leisten.

Unabhängig von der Fürsorgepflicht des Ortsarmenverbandes des Unterstützungswohnsitzes besteht eine vorläufige Armenpflegepflicht des Ortsarmenverbandes, in dessen Bezirke die Hilfsbedürftigkeit des Armen zutage tritt.[2])

Die Gesetzgebungen des gemeinrechtlichen Systems stimmten bei mannigfachen sonstigen Verschiedenheiten darin überein, daß sie ausnahmslos in dem deutschen Heimatbegriffe wurzelten.[3]) Trägerin der Armenpflegelast war hier die Heimatgemeinde. Geburt und Aufnahme in den Gemeindeverband galten als Haupterwerbsgründe der Heimat.[4]) Der Erwerb derselben durch Zeitablauf war nur sehr beschränkt zugelassen. Die Heimat erschien als ein Grundrecht auch in dem Sinne, daß die Gesetzgebungen fast sämtlicher Staaten Vorsorge dafür getroffen hatten, daß jeder Inländer einem bestimmten Heimatsorte im Inlande angehörte. Demzufolge erübrigten sich Landarmenverbände im Sinne des preußischen Systems.

Die Verpflichtung zur vorläufigen Verpflegung Hilfsbedürftiger war sehr verschieden geregelt. Sie war teils nur für die eigenen

---

[1]) Gesetz über die Verpflichtung zur Armenpflege v. 31. 12. 1842 (GS. für d. preuß Staaten Jahrg. 1843 S. 8) und das zur Ergänzung desselben erlassene Gesetz v. 21. 5. 1855 (GS. 1855 S. 311), vgl. Stenogr. Ber. Bd. 3 S. 163.

[2]) Emminghaus S. 51.

[3]) Stenogr. Ber. Bd. 3 S. 164; Roscher § 27 S. 106.

[4]) In einigen deutschen Staaten auch Gemeindebürgerrecht oder Einsassenrecht (vgl. Rocholl, System S. 52), in Sachsen Geburtsheimat (Wäntig S. 13) genannt.

Staatsangehörigen, teils auch für solche hilfsbedürftige Fremde, die wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen nicht aus dem Gebiete des Aufenthaltsortes bezw. -staates entfernt werden konnten,[1]) teils schließlich für alle Hilfsbedürftigen überhaupt aufgestellt.[2]) Durch die Eisenacher Übereinkunft v. 11. 7. 1853 war die Verpflichtung zu vorläufiger Verpflegung armer erkrankter Angehöriger anderer Staaten von der Mehrzahl der Bundesregierungen übernommen, gegenseitige Ersatzleistung aber abgelehnt worden.[3])

Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz hat das System der altpreußischen Gesetzgebung adoptiert, trotzdem — insbesondere seitens der Anhänger des zuletzt gedachten Systems — lebhafte, bis heute noch nicht verstummte Widersprüche erhoben worden sind.[4]) Sein Geltungsgebiet erstreckt sich deshalb auch nicht über das gesamte Deutsche Reich; es gilt nicht in Bayern. Auch in Elsaß-Lothringen gilt es zurzeit noch nicht. Doch ist sein Inkrafttreten am 1. 4. 1910 durch das Gesetz v. 30. 5. 1908 in Art. 5 bestimmt.

Das Gesetz v. 6. 6. 1870 ist durch zwei Novellen (v. 12. 3. 1894, RGBl. S. 259, und v. 30. 5. 1908, RGBl. S. 377) geändert und in die gegenwärtig geltende Fassung gebracht worden.

Bei der Beratung des Gesetzes hat die Frage, welcher der

---

[1]) Wie im Herzogtum Braunschweig, Emminghaus S. 216.

[2]) So in Sachsen, Heimatsgesetz v. 26. 11. 1834 § 9, bei Rißmann S. 3, 50, 51, Wittgenstein S. 31; Bayern, Armengesetz v. 29. 4. 1869 Art. 12, bei Luthardt, Zeitfragen Bd. 4 Heft 2 S. 40; Baden, Gesetz über Armenpflege v. 5. 5. 1870, bei Emminghaus S. 393, 397, 406; Großherzogtum Hessen, GemO. von 1821 und Gesetz von 1858, bei Emminghaus S. 417; vormaliges Kurfürstentum Hessen, ReformationsO. v. Jahre 1526 und die gesamte spätere Gesetzgebung, bei Emminghaus S. 135; bedingungsweise in Hannover, Gesetz v. 9. 8. 1838, bei Emminghaus S. 99; Mecklenburg-Schwerin, bei Böhlau in Jahrb. Bd. 19 S. 336; Schleswig-Holstein, Gesetz v. 23. 12. 1803 und ArmenO. v. 29. 12. 1841, bei Emminghaus S. 118 ff.; durch Aufnahme in bestimmte Anstalten in Frankfurt a. M., HospitalO. v. 5. 12. 1725, bei Emminghaus S. 161.

[3]) Adickes, Tübinger Zeitschr. 1881 S. 269.

[4]) Wäntig S. 32; v. Bodelschwingh S. 4; Luthardt, Armenpflege S. 48; v. Unruh S. 1 ff.; Rocholl, Reform S. 14; Germershausen S. 92; Adickes bei Schmoller S. 161; Cohn S. 166; Münsterberg, Landarmenwesen S. 91.

beteiligten Armenverbände einen hilfsbedürftigen Deutschen zu unterstützen habe, von den bei der Gesetzgebung zusammenwirkenden Körperschaften eine verschiedenartige Beantwortung erfahren.[1])

Die offizielle Vorlage regelte im Anschluß an das Freizügigkeitsgesetz v. 1. 11. 1867 nur den Fall der Unterstützung, welche aus andern Gründen als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit notwendig geworden ist, und ließ in erster Linie den Armenverband des Unterstützungswohnsitzes, darnach den Bundesstaat, in welchem sich der Hilfsbedürftige während der letzten fünf Jahre ununterbrochen aufgehalten hatte, zuletzt den nach dem Gothaer Vertrage v. 15. 7. 1851 § 12 zu ermittelnden Verpflichteten eintreten.

Dagegen trifft der Kommissionsentwurf[2]) folgende in das Gesetz übergegangenen Unterscheidungen:

1. Die tatsächliche, vorläufige Unterstützung, die sofort erfolgt, sobald die Hilfsbedürftigkeit eines Deutschen zutage tritt. Sie wird ausschließlich demjenigen Ortsarmenverbande auferlegt, in dessen Bezirke sich der Deutsche bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befindet.

2. Die endgültige Verpflichtung zur Unterstützung. Sie wird in erster Linie dem Ortsarmenverbande des Unterstützungswohnsitzes, in zweiter demjenigen Landarmenverbande auferlegt, in dessen Bezirke sich der Deutsche beim Eintritte der Hilfsbedürftigkeit aufhält.

Als besondere Fälle werden behandelt:

3. Die Verpflichtung, gewissen in Dienstverhältnissen stehenden Personen innerhalb einer bestimmten Frist die erforderliche Kur und Verpflegung zu gewähren. Diese trifft den Ortsarmenverband des Dienstortes.

4. Die Verpflichtung, aus dem Auslande zu übernehmende verarmte und der öffentlichen Unterstützung anheimfallende Deutsche zu versorgen. Diese wird demjenigen Bundesstaate auferlegt,

---

[1]) Stenogr. Ber. Bd. 4 S. 578.
[2]) Stenogr. Ber. Bd. 4 S. 578.

innerhalb dessen der Hilfsbedürftige seinen letzten Unterstützungswohnsitz gehabt hat.

Die vorläufige Unterstützungspflicht der Ortsarmenverbände und ihre Wirkungen gegenüber anderen Armenverbänden sind im folgenden systematisch darzustellen. Dazu werden die rechtliche Natur der Unterstützungspflicht und die endgültige Unterstützungspflicht der Armenverbände insoweit beleuchtet werden, als dies zur Behandlung unseres Themas erforderlich erscheint.

I. Die rechtliche Natur der Armenunterstützungspflicht.

Die Pflicht zur Armenunterstützung hat wie das ganze Unterstützungswohnsitzgesetz öffentlichrechtlichen Charakter.[1]) Durch die Bestimmungen dieses Gesetzes werden nur die Rechte und Verbindlichkeiten der zur Gewährung öffentlicher Unterstützung verpflichteten Verbände unter sich und in ihrem Verhältnisse zum Staate geregelt (§ 61).[2]) Der Hilfsbedürftige selbst hat kein im ordentlichen Rechtswege verfolgbares Recht auf Gewährung der Unterstützung gegen die verpflichteten Verbände, falls ihm diese eine Unterstützung verweigern oder in nicht genügendem Maße zuteil werden lassen. Er ist nicht Subjekt des der materiellen Fürsorgeverpflichtung entsprechenden Rechts.[3]) Die Verpflichtung des Armenverbandes besteht vielmehr nur gegenüber dem Staate,[4]) dessen Organe über die Erfüllung derselben zu wachen haben. Ist somit dem Hilfsbedürftigen versagt, auf Grund des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz unmittelbar ein Recht auf Unterstützung zu erwerben,[5]) so kann er doch im landesgesetzlich vorgeschriebenen Beschwerdewege erreichen, daß der unterstützungspflichtige Armenverband seitens der staatlichen Aufsichtsbehörden

---

[1]) Rösler S. 162.

[2]) Beachte jedoch § 62.

[3]) v. Flottwell S. 5.

[4]) Dem Armen gegenüber ist die gewährte Unterstützung nur ein Akt der öffentlichen Wohltätigkeit.

[5]) Stenogr. Ber. Bd. 4 S. 590.

zur Leistung der Unterstützung gezwungen werde.[1]) Allein dieser Zwang wird nicht geübt, um einen Anspruch des Armen, sondern um das Gebot und das Recht des Staates zum Vollzug zu bringen.

Hier ist die Frage aufzuwerfen, ob und aus welchem Rechtsgrunde der Armenverband von dem durch ihn Unterstützten bezw. den aus andern Titeln zum Unterhalt des Hilfsbedürftigen Verpflichteten Erstattung seiner Aufwendungen fordern kann.

Das Verhältnis des Armenverbandes zum unterstützten Hilfsbedürftigen selbst hat verschiedene Beurteilung erfahren. Anläßlich der Beratung des Gesetzentwurfs zum Reichsgesetze über den Unterstützungswohnsitz wurde von einem Kommissionsmitgliede der Gedanke angeregt, in dem zu erlassenden Gesetze eine Bestimmung darüber aufzunehmen, daß die öffentliche Unterstützung nur als ein dem Armen gewährter Vorschuß zu betrachten sei. Dieser Antrag wurde jedoch abgelehnt mit der Begründung, daß das Reichsgesetz nur die öffentlichen Rechtsverhältnisse der Armenverbände zu regeln bestimmt sei. Daher sei die Entscheidung der Frage, ob durch die Leistung der öffentlichen Unterstützung zwischen dem Leistenden und dem Unterstützten eine zivilrechtliche Obligation entstehe, allein dem Zivilrechte vorzubehalten.[2])

Da das Reichsgesetz die Regelung dieser Frage abgelehnt hat, blieb sie den Landesgesetzen vorbehalten.

Ein Teil der Bundesstaaten machte von der Befugnis Gebrauch und erließ, soweit dies nicht schon in früheren Verordnungen und Gesetzen geschehen war, in den Ausführungsgesetzen zum Reichsgesetze besondere Vorschriften für diese Frage.

So hat Sachsen in der Armenordnung v. 22. 10. 1840 folgende Bestimmung:

> „Jede öffentliche Armenunterstützung ist an sich nur als Vorschuß zu betrachten, insoweit nicht nach den Fundationen und dem Zwecke der vorhandenen Anstalt, Kranken-, Armen- und Waisenhäuser, die Aufnahme und

---

[1]) Rocholl, System S. 240. Die einzelnen landesgesetzlichen Bestimmungen sind bei G. Meyer S. 115 Anm. 14 zitiert.

[2]) Stenogr. Ber. Bd. 4 S. 579, Hahn § 28 S. 19.

Verpflegung als eine unwiderrufliche Wohltat anzusehen ist".[1])

In Preußen ist den Armenverbänden ein Erstattungsanspruch wegen verausgabter Unterstützungskosten auf Grund von § 68 AG. in der Fassung der Novelle v. 17. 7. 1891 gegeben. Auch in anderen deutschen Staaten, so in Baden, Oldenburg, Sachsen-Altenburg und Waldeck, ist durch Landesgesetz die Befugnis der Armenverbände anerkannt, vom Unterstützten Ersatz der geleisteten Unterstützungen zu fordern.[2])

Das Bürgerliche Gesetzbuch hat durch Art. 103 EG. ausdrücklich die landesgesetzlichen Vorschriften aufrechterhalten, nach welchen die Armenverbände, die auf Grund des öffentlichen Rechtes zur Gewährung von Unterhalt verpflichtet sind, Ersatz der für den Unterhalt gemachten Aufwendungen vom Unterstützten und den zu seinem Unterhalt Verpflichteten fordern können.

Insoweit die Landesgesetzgebungen keine Regelung getroffen haben, hat man geglaubt, die allgemeinen Grundsätze des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Lösung dieser Frage heranziehen zu dürfen, und die Erstattungsansprüche auf Vorschuß, Schenkung, Darlehn, ungerechtfertigte Bereicherung und Geschäftsführung ohne Auftrag gestützt.

Der von Rösler[3]) und mehrfach in den Landesgesetzen gebrauchte Ausdruck „Vorschuß" muß von vornherein aus der Betrachtung ausscheiden, da dieser überhaupt kein fester Rechtsbegriff ist. Das Bürgerliche Gesetzbuch versteht unter Vorschuß z. B. bei der Verjährung von Lohnvorschüssen (§ 196 l. c.), bei der Vorschußpflicht des Auftraggebers (§ 669 l. c.), bei der Vorschußpflicht des Mündels (§ 1835 l. c.) nur solche Zahlungen, welche abschlägig auf später endgültig zu regelnde Verbindlichkeiten gemacht werden. Solche endgültig zu regelnde Verbindlichkeiten kommen im Verhältnis des Armenverbandes zum Armen gar nicht in Betracht, da sich die Verpflichtung der Armenverbände mit der Gewährung der Unterstützung — vorausgesetzt natürlich, daß sie den Vorschriften des Gesetzes gemäß gewährt wird — durchaus erschöpft.

---

[1]) § 65 ArmenO., bei Wittgenstein S. 135.

[2]) vgl. Rocholl, System S. 242 ff.

[3]) Rösler S. 163.

Die Annahme v. Flottwells,[1]) daß eine Schenkung vorliege, die unter der Bedingung der Rückgabe im Falle wiedererlangtens Vermögens gewährt worden sei, ist gleichfalls von der Hand zu weisen, da ein Vertrag nicht geschlossen, und auch der Schenkungswille nicht vorhanden ist.[2])

Ebensowenig kommt ein Darlehnsverhältnis in Betracht, denn es mangelt an dem nach § 607 BGB. erforderlichen vertragsmäßigen Kontrahieren.

Des weiteren ist auch die Behauptung Egers,[3]) daß die Voraussetzungen der ungerechtfertigten Bereicherung gegeben seien, nicht aufrechtzuerhalten.

Nach § 812 BGB. ist ungerechtfertigt bereichert, wer durch die Leistung eines anderen oder in sonstiger Weise auf dessen Kosten etwas ohne rechtlichen Grund erlangt hat. Die Unterstützung wird indessen zur Erfüllung einer öffentlichen Pflicht gewährt. Sie geschieht also nicht grundlos.[4])

Endlich wäre noch zu fragen, ob sich die Gewährung öffentlicher Unterstützung, wie Oertmann[5]) und Greve[6]) annehmen, als Geschäftsführung ohne Auftrag darstellt.

Da jedoch die Armenverbände im Interesse des öffentlichen Wohles zur Unterstützung verpflichtet sind, so liegt in der Gewährung von Unterstützungen nicht eine privatrechtliche Geschäftsführung für den Hilfsbedürftigen, nicht die Absicht der Besorgung eines fremden Geschäftes, sondern lediglich die Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht, im öffentlichen Interesse für den Hilfsbedürftigen zu sorgen. Die öffentlichrechtliche Natur schließt die Absicht eines privatrechtlichen Erwerbes bezw. einer privatrechtlichen Geschäftsführung für den Armen aus.[7]) Auch dann liegt auftragslose Geschäftsführung nach § 677 BGB. nicht vor, wenn der

---

[1]) v. Flottwell S. 251.

[2]) vgl. Endemann Bd. 1 § 164 S. 1024 ff.

[3]) Eger S. 391.

[4]) Kuhlenbeck Anm. 1 zu Art. 103 S. 156; Riedner Anm. 2 zu Art. 103 S. 206.

[5]) Oertmann S. 413.

[6]) Greve S. 29.

[7]) Planck Anm. Ia zu Art. 103 EG. S. 191.

Geschäftsführer gegenüber dem Herrn des Geschäftes berechtigt ist, dessen Geschäfte zu führen. Es kann damit nichts anderes gemeint sein, als daß wer rechtlich ohnehin Vertretung hat, keine auftragslose Geschäftsbesorgung vornimmt. Ebensowenig kann das Eingreifen der Obrigkeit kraft Recht und Pflicht ihres Amtes in die Angelegenheiten eines Hilfsbedürftigen als auftragslose Geschäftsführung angesehen werden.[1])

Es ergibt sich aus alledem, daß die Versuche, den Rückforderungsanspruch auf das Bürgerliche Gesetzbuch zu gründen, vergeblich sind.[2]) Ein solcher Anspruch darf nur dann als vorhanden angenommen werden, wenn er den Armenverbänden ausdrücklich nach dem Landesgesetze gewährt worden ist. Er ist in allen Fällen öffentlichrechtlicher Natur und hat mit dem Privatrechte nichts zu tun,[3]) da die gesetzlichen Bestimmungen, die ihn begründen, dem öffentlichen Rechte (Armenrechte) angehören.[4])

Analog dem Rechte der Armenverbände, Ersatz vom Armen selbst zu fordern, besteht in mehreren Staaten[5]) auch das Recht, Erstattung aus seinem Nachlasse zu fordern.

Was das Verhältnis des unterstützenden Armenverbandes zu den aus privatrechtlichen Titeln verpflichteten dritten Personen, Korporationen usw.[6]) betrifft, so kann eigentlich nicht zweifelhaft sein, daß deren Unterstützungsverbindlichkeiten neben der öffentlichen Unterstützungspflicht des Armenverbandes unverändert bestehen bleiben. Indessen hat die Kommission[7]) es doch für zweckmäßig gehalten, diesem Rechtsgrundsatze besonderen Ausdruck zu geben, und deshalb in § 55 ihres Entwurfes (§ 61 des Reichsges.) gesagt:

„Die auf anderen Titeln (Familien- und Dienstverhältnis, Vertrag, Genossenschaft, Stiftung usw.) beruhenden Verpflichtungen,

---

[1]) Dernburg S. 379.

[2]) Auch Rocholl (S. 240) behauptet ohne nähere Begründung, daß ein privatrechtliches Verhältnis entstanden sei.

[3]) Kuhlenbeck S. 156.

[4]) RGE. Bd. 14 S. 198; vgl. auch O. Mayer S. 213 ff.

[5]) Im einzelnen aufgeführt bei Rocholl, System S. 243 ff.

[6]) Eine vollständige Aufzählung findet sich bei Eger S. 395—398.

[7]) Stenogr. Ber. Bd. 4 zu § 56 S. 590.

einen Hilfsbedürftigen zu unterstützen, werden von den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht betroffen".

Weil die Unterstützung durch die Armenverbände lediglich im öffentlichen Interesse geschieht und die Verbindlichkeiten der aus privatrechtlichen Titeln Verpflichteten daneben fortbestehen, so ergibt sich von selbst, daß die Verpflichtung der Armenverbände nur eine vorläufige, subsidiäre ist. Sie ist zwar der Zeit, nicht aber dem Grunde nach die nähere. „Die dem Armenverbande obliegende öffentliche Unterstützung eines Hilfsbedürftigen ist ihrer inneren Natur nach dazu bestimmt, zur Aushilfe zu dienen, wenn entweder privatrechtlich Verpflichtete nicht vorhanden sind, oder wenn und solange als dieselben ihrer Alimentationspflicht tatsächlich nicht nachkommen. Von diesem Gesichtspunkte aus sind die privatrechtlich Verpflichteten dem Armenverbande zur Erstattung des von letzterem in Erfüllung seiner öffentlichrechtlichen Pflicht Geleisteten verhaftet."[1]) Deshalb spricht § 62 jedem Armenverbande, welcher einen Hilfsbedürftigen unterstützt hat, die Befugnis zu, Ersatz derjenigen Leistungen, zu deren Gewährung ein Dritter aus anderen als den durch dieses Gesetz begründeten Titeln verpflichtet ist, von dem Verpflichteten in demselben Maße und unter denselben Voraussetzungen zu fordern, als dem Unterstützten auf jene Leistungen ein Recht zusteht.

Auch über die rechtliche Natur dieses Anspruchs herrscht nichts weniger als Einigkeit.

Die Reichstagskommission[2]) nimmt an, daß der Armenverband durch die von ihm bewirkte Leistung kraft einer Zession durch Gesetz in die Rechte des Unterstützten gegenüber dem Drittverpflichteten eintritt.

Für das Gebiet des allgem. preuß. Landrechts suchen v. Flottwell und Eger[3]) diese Bestimmung auf die Vorschriften über nützliche Verwendung zu gründen, während Schanze[4]) den Armen-

---

[1]) RGE. v. 4. 1. 1887 Bd. 17 S. 226.

[2]) Stenogr. Ber. Bd. 4 S. 590.

[3]) v. Flottwell S. 254; Eger S. 166, 403; dagegen Kgl. OTr. Bd. 23 Nr. 30 S. 297.

[4]) Arch. f. ziv. Prax. Bd. 69 S. 256; Schäfer S. 230.

verbänden eine Erstattungsforderung auf Grund einer besonderen Art von negotiorum gestio geben will.

Kuhlenbeck[1]) schließlich hält einen Anspruch wegen negotiorum gestio schlechthin für zulässig.

Allen diesen Meinungen gegenüber ist auch hier darauf hinzuweisen, daß ein zivilrechtliches Verhältnis durch die Bestimmungen des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz nicht begründet werden kann, und daß der Anspruch des § 62 wie alle anderen durch dieses Gesetz begründeten Rechte und Pflichten öffentlichrechtlicher Natur ist.

II. Die endgültige Unterstützungspflicht der Armenverbände.

Das Reichsgesetz hat die öffentlichrechtliche Verpflichtung gegenüber Deutschen und, über seinen ursprünglichen Zweck hinausgehend, auch gegenüber Ausländern anerkannt. Deutsche im Sinne des Reichsgesetzes sind die Angehörigen derjenigen deutschen Staaten, in welchen das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz in Geltung ist, also alle Reichsangehörigen mit Ausnahme der Bayern und Elsaß-Lothringer.[2]) Als Ausländer gelten diejenigen Personen, welche deutsche Reichsangehörigkeit nicht besitzen, ferner die Angehörigen der nicht im Geltungsgebiete des Unterstützungswohnsitzgesetzes liegenden deutschen Staaten.[3])

Voraussetzung für die Gewährung öffentlicher Unterstützung ist die Hilfsbedürftigkeit. Die Kriterien derselben werden aus einer erklärlichen Scheu vor nicht erschöpfender Kasuistik im Reichsgesetz v. 6. 6. 1870 nicht aufgestellt. Ebensowenig enthalten

---

[1]) Kuhlenbeck S. 156.

[2]) In Elsaß-Lothringen wird das Reichsgesetz am 1. 4. 1910 in Kraft treten. Der Grundsatz, daß die Angehörigen eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu gelten haben, findet nach Anm. 3 Abs. 3 der Reichsverfassung keine Anwendung.

[3]) Für die Unterstützung hilfsbedürftiger erkrankter Personen sind im Verhältnis Bayerns und Elsaß-Lothringens zum übrigen Reichsgebiete die Vorschriften der Eisenacher Konvention v. 11. 7. 1853 maßgebend. Auch mit anderen auswärtigen Staaten sind hierüber völkerrechtliche Verträge abgeschlossen worden.

die Ausführungsgesetze der Bundesstaaten eine Begriffsbestimmung der Hilfsbedürftigkeit.

Nach dem Zwecke des Gesetzes, eingetretener Not zu steuern, hat man als Hilfsbedürftigkeit einen solchen Zustand zu bezeichnen, in welchem einer Person Existenzmittel mangeln, die nach der Landesgesetzgebung im Wege der öffentlichen Armenpflege zu beschaffen sind, falls die Person nicht imstande ist, die Mittel aus ihrem Vermögen oder durch ihre Erwerbstätigkeit selbst zu beschaffen.[1])

Neben diesen allgemeinen Gesichtspunkten, die aus § 4 des mit dem Unterstützungswohnsitzgesetze im wesentlichen konform gehenden Freizügigkeitsgesetzes v. 1. 11. 1867 entlehnt sind, hebt § 5 desselben Gesetzes den Fall hervor, wo die Unterstützung aus anderen Gründen als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit notwendig geworden ist. Diesen Fall nennt die Kommission[2]) Hilfsbedürftigkeit zweiten Grades. Dagegen liegt Hilfsbedürftigkeit ersten Grades dann vor, wenn eine vorübergehende Arbeitsunfähigkeit den Grund der Hilfsbedürftigkeit bildet.[3])

Der Unterschied zwischen Hilfsbedürftigkeit ersten und zweiten Grades ist nicht genau zu bestimmen, da das Gesetz an bedauerlicher Unklarheit leidet. Auch die Verhandlungen im Reichstage geben keinen Anhalt dafür, wie die Unterschiede gefunden werden sollen.

Die Hilfsbedürftigkeit zerfällt ferner in eine unmittelbare und mittelbare. Unmittelbare Hilfsbedürftigkeit liegt dann vor, wenn eine selbständige Person der öffentlichen Armenunterstützung anheimfällt, während der Fall der mittelbaren Hilfsbedürftigkeit dann gegeben ist, wenn ein abhängiges Familienglied aus öffentlichen Mitteln zu unterstützen ist. Im letzteren Falle wird angenommen, daß die tatsächlich den erwerbsunfähigen Angehörigen gewährte Unterstützung rechtlich dem zu ihrer Ernährung verpflichteten Familienhaupte selbst zuteil, letzteres dadurch zum

---

[1]) Preuß. VerwBl. Bd. 24 S. 37; Eger S. 9; Heinke S. 13; v. Rönne S. 592; Scharpff S. 46; Ebert S. 17; Kurtz S. 26; Koppe S. 27.

[2]) Stenogr. Ber. Bd. 4 S. 575.

[3]) Stenogr. Ber. Bd. 4 S. 574.

Unterstützten und somit zum Hilfsbedürftigen wird (Prinzip der Personeneinheit der Familie).[1])

Zwischen verschuldeter und unverschuldeter Hilfsbedürftigkeit unterscheidet das Reichsgesetz nicht.[2]) In Anbetracht der Mannigfaltigkeit der möglicherweise hervortretenden Bedürfnisse hat das Reichsgesetz es unterlassen, spezielle Regeln über Art und Maß der öffentlichen Unterstützung aufzustellen. Die Regelung dieser Materie ist den Landesgesetzen überlassen. Diese schreiben nach dem Muster des preußischen Ausführungsgesetzes v. 8. 3. 1871 vor, daß dem Hilfsbedürftigen Obdach, der unentbehrliche Lebensunterhalt, die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen und im Falle des Ablebens ein angemessenes Begräbnis zu gewähren sei.[3])

Hiernach ist das Maß also nur durch die Adjektiva „unentbehrlich, erforderlich und angemessen" bezeichnet und der Beurteilung der Armenverbände überlassen, was sie im einzelnen Falle für unentbehrlich, erforderlich oder angemessen halten.

Dieser Modus ist auch zweifellos der richtige, denn vor einer unzureichenden Armenpflege schützt die staatliche Aufsicht, vor einer Überschreitung gegenüber eigenen Armen das eigene Interesse und gegenüber fremden die gesetzliche Beschränkung des Erstattungsanspruches.

Was die Art der zu gewährenden Hilfe anlangt, so erfolgt die Befriedigung der Bedürfnisse entweder unmittelbar durch Gewährung des Fehlenden in natura oder mittelbar durch Hingabe des zur Anschaffung erforderlichen Geldbetrages. Des weiteren kann die Unterstützung aber auch mittels Unterbringung in einem Armen- oder Krankenhause sowie mittels Anweisung der den Kräften des Hilfsbedürftigen entsprechenden Arbeiten innerhalb oder außerhalb eines solchen Hauses gewährt werden.

Die öffentliche Unterstützung hilfsbedürftiger Deutscher wird durch Ortsarmenverbände, Landarmenverbände und Bundesstaaten ausgeübt (§§ 2, 59 u. 60).

---

[1]) Entsch. des BA. Heft 17 S. 43.

[2]) Wittgenstein S. 34.

[3]) Sächs. ArmenO. §§ 23—46; preuß. AG. § 1; württemb. AG. Art. 1. Im einzelnen s. hierzu G. Meyer S. 116 Anm. 18; vgl. auch Münsterberg, Die Armenpflege S. 171.

Die Ortsarmenverbände fallen gewöhnlich mit den Gemeinden und selbständigen Gutsbezirken zusammen.

Die Landarmenverbände umfassen in der Regel eine Mehrheit von Ortsarmenverbänden. Ausnahmsweise kann, wie bei Berlin, Breslau und Königsberg, der Bezirk eines Landarmenverbandes mit dem eines einzelnen Ortsarmenverbandes zusammenfallen.[1])

Der Staat kann auch selbst die Aufgaben des Landarmenverbandes auf sich nehmen. Wo dies nicht der Fall ist, muß das Staatsgebiet in besondere räumlich abgegrenzte Landarmenverbände eingeteilt sein (§ 5).[2])

Die Bestimmungen über die Zusammensetzung und Einrichtung der Orts- und Landarmenverbände werden durch die Landesgesetzgebung getroffen.

Die Orts- und Landarmenverbände stehen in bezug auf die Verfolgung ihrer Rechte einander gleich, d. h. sie unterliegen der Rechtsprechung derselben Behörden und den gleichen Bestimmungen über das Verfahren.

Wenn ein Bundesstaat unmittelbar die Aufgaben des Landarmenverbandes übernommen hat, so steht auch er hinsichtlich aller durch das Reichsgesetz geregelten Verhältnisse den gewöhnlichen Landarmenverbänden gleich (§ 7).[3])

Was die Aufgabe der Armenverbände betrifft, so liegt die Verpflichtung zur Armenunterstützung in erster Linie den Ortsarmenverbänden ob. Zur endgültigen Unterstützung Deutscher ist derjenige Ortsarmenverband verpflichtet, in dem der Hilfsbedürftige den Unterstützungswohnsitz hat.

Die öffentliche Unterstützung hilfsbedürftiger Deutscher, welche endgültig zu tragen kein Ortsarmenverband verpflichtet ist, der Landarmen, ist Sache der Landarmenverbände (§ 5).

---

[1]) Löning S. 436.

[2]) Besondere Landarmenverbände bestehen in Preußen, Württemberg, Baden, Hessen, Oldenburg, Sachsen-Meiningen und Waldeck (vgl. G. Meyer S. 113 Anm. 4).

[3]) Auch die Bundesstaaten sind als Armenverbände im Sinne des Unterstützungswohnsitzgesetzes anzusehen, sofern sie — nach §§ 33, 60 — Träger der endgültigen Armenlast sind (Entsch. d. BA. Heft 36 S. 129).

Unterstützungswohnsitz bezeichnet die rechtliche Zugehörigkeit eines Deutschen zu einem bestimmten Ortsarmenverbande.[1])

Die Grundsätze darüber, wo einem Reichsangehörigen der Unterstützungswohnsitz zusteht, sind durch das Reichsgesetz festgelegt. Sie können deshalb weder durch die Landesgesetzgebungen noch durch Vertrag der Beteiligten abgeändert werden.[2]) Jedermann kann nur einen Unterstützungswohnsitz haben, so daß der Erwerb eines neuen den Verlust des bisherigen ohne weiteres nach sich zieht.[3])

Der Unterstützungswohnsitz einer Person bestimmt sich entweder durch den Aufenthalt derselben oder durch ein familienrechtliches Verhältnis.

Der Aufenthalt ist die einzige originäre und selbständige Erwerbsart, die familienrechtlichen Verhältnisse, Verehelichung und Abstammung, dagegen sind nur von dieser originären abgeleitet (akzessorische).

Die Fähigkeit, einen Unterstützungswohnsitz durch Aufenthalt zu erwerben oder zu verlieren, besitzen nur Personen, welche das sechzehnte[4]) Lebensjahr vollendet haben, und zwar alle männlichen Personen, die ledigen weiblichen, Witwen[5]) und geschiedenen Ehefrauen (§ 16). Hierzu kommen noch die sogen. selbständigen Ehefrauen, d. s. Ehefrauen, welche entweder von ihrem Ehemann böslich verlassen sind oder während der Dauer einer von ihm zu verbüßenden Haft oder infolge ausdrücklicher Einwilligung desselben oder kraft einer ihnen nach den Landesgesetzen zustehenden Befugnis von ihm getrennt leben, sofern sie ohne seine Beihilfe ihre Ernährung finden (§ 17).

Zum Erwerb des Unterstützungswohnsitzes verlangt das Reichsgesetz in § 10, daß der Unterstützungsbedürftige während

---

[1]) Eger S. 60; Scharpff S. 31; Arnold S. 165, 167; G. Meyer S. 117; Roscher S. 106.

[2]) Stenogr. Ber. Bd. 4 S. 577.

[3]) Stenogr. Ber. Bd. 4 S. 576.

[4]) Nach der Fassung des Gesetzes v. 6. 6. 1870 das vierundzwanzigste und nach der Fassung v. 12. 3. 1894 das achtzehnte.

[5]) Nach Heinke (S. 42) steht der Witwe gleich die Ehefrau eines für tot erklärten Verschollenen.

eines[1]) Jahres ununterbrochen seinen gewöhnlichen Aufenthalt innerhalb des Bezirkes eines Ortsarmenverbandes gehabt habe.

Unter „gewöhnlichem" Aufenthalt ist im Gegensatze zum vorübergehenden ein solcher zu verstehen, den eine Person gewählt hat, um ihn zum Mittelpunkte ihrer Angelegenheiten zu machen. Die weitere Qualifikation des Aufenthalts als „ununterbrochenen" mag hier, wo von einem gewöhnlichen als nicht ununterbrochenen Aufenthalte die Rede ist, an sich nicht ganz korrekt erscheinen. Indessen wird die Inkorrektheit durch die Bestimmungen des § 13 wieder ausgeglichen. Hiernach unterbricht eine Entfernung von dem einmal als gewöhnlichen Aufenthalt gewählten Orte den Aufenthalt nicht, wenn aus den Umständen die Absicht erhellt, diesen Aufenthalt beibehalten zu wollen. Der aus dem preußischen Gesetze v. 31. 12. 1842 stammende Ausdruck „gewöhnlicher Aufenthalt" ist offenbar deshalb in das Reichsgesetz übernommen worden, weil er den Sinn, den man damit verbinden wollte, richtig wiedergegeben hat.[2])

Der Verlust des Unterstützungswohnsitzes erfolgt entsprechend dem Erwerbe nach § 22 Ziff. 2 durch ein Jahr lang ununterbrochene Abwesenheit vom Ortsarmenbezirke.

Die einjährige Frist beginnt mit dem Tage, wo der Aufenthalt (die Abwesenheit, §§ 11, 23) begonnen hat.

Falls die betreffende Person beim Eintritte ihrer Selbständigkeit bereits anwesend oder abwesend ist, so beginnt die Frist mit demjenigen Tage, wo die armenrechtliche Selbständigkeit ihren Anfang nimmt.

Diese Grundsätze bilden jedoch nur die Regel. Das Gesetz kennt Fälle, in welchen trotz tatsächlichen Beginns des Aufenthaltes die Frist für Erwerbung oder Verlust des Unterstützungswohnsitzes nicht zu laufen beginnt.

Einmal kann nämlich der Aufenthalt (die Abwesenheit) im Sinne des Gesetzes nicht begonnen werden durch den freiwilligen Eintritt als Pflegling in eine Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalt (§§ 11 Abs. 2, 23 Abs. 2).

---

[1]) Nach den beiden früheren Fassungen des Gesetzes während zweier Jahre.
[2]) Seydel S. 578; Arnold S. 187; v. Rönne S. 610.

Da es sich hier lediglich um den Beginn des Aufenthaltes (der Abwesenheit) handelt, so darf die Anwendung der Vorschrift als ausgeschlossen gelten, wenn dem Eintritte in die betreffende Anstalt ein sei es auch noch so kurzer Aufenthalt am Orte außerhalb der Anstalt vorhergegangen ist. Das würde der Fall sein, wenn beide Momente auf verschiedene Tage fallen.[1])

Die einjährige Erwerbs-(Verlust)Frist beginnt ferner nicht zu laufen, wenn der Aufenthalt (die Abwesenheit) unter Umständen begonnen wird, welche die Annahme freier Selbstbestimmung bei der Wahl des Aufenthaltsortes ausschließen (§§ 12 Abs. 1, 24 Abs. 1).[2])

In gewissen Fällen endlich tritt an Stelle des tatsächlichen Anfangstermines auf Grund gesetzlicher Vorschrift ein anderer.

Wo nämlich für ländliches oder städtisches Gesinde, für Arbeitsleute und Wirtschaftsbeamte, ferner Pächter und andere Mietsleute der Wechsel des Wohnortes zu bestimmten durch Gesetz oder örtliches Herkommen festgesetzten Terminen stattfindet, gilt nach der praesumptio iuris et de iure der §§ 11 Abs. 3, 23 Abs. 3 der übliche Umzugstermin als Anfang des Aufenthaltes oder der Abwesenheit, sofern nicht zwischen diesem Termine und dem Tage, an welchem der Aufenthalt (die Abwesenheit) wirklich beginnt, ein mehr als siebentägiger Zeitraum gelegen hat.[3])

Die einjährige Frist schließt mit dem Ende des letzten Tages im Aufenthaltsjahre.[4])

Der Lauf der Frist kann unter gewissen Umständen ruhen oder unterbrochen werden.[5]) Die Zeit, während welcher die

---

[1]) Seydel S. 575.

[2]) Stenogr. Ber. Bd. 3 S. 160. Über den Begriff der freien Selbstbestimmung vgl. Eger S. 91 ff.; Arnold S. 196 ff.

[3]) Diese Vorschrift bezweckt, die zahlreichen Streitigkeiten über die Armenpflege bei der Ungewißheit, an welchem Tage bei dem dienenden und arbeitenden Personale der Aufenthalt oder die Abwesenheit am Dienstort begonnen hat, zu beseitigen oder doch wesentlich zu mindern (Stenogr. Ber. Bd. 3 S. 166). Herse (S. 113) bestreitet wohl mit Unrecht die Zweckmäßigkeit dieser Bestimmung.

[4]) So richtig Seydel S. 577; G. Meyer S. 119; and. M. Arnold S. 192 ff.; Eger S. 84 Anm. 30.

[5]) vgl. hierüber die ausführliche Darstellung bei Rocholl, System S. 91—101.

Frist ruht, wird bei Berechnung derselben ausgelassen; es läuft jedoch eine einmal begonnene Frist weiter, nachdem die Umstände, welche das Ruhen veranlaßten, weggefallen sind.

Die Unterbrechung der Frist hingegen hat zur Folge, daß die bis dahin abgelaufene Zeit bei der Berechnung der Frist überhaupt nicht in Betracht kommt, die Frist also von neuem begonnen werden muß.

Die Frist ruht:

1. wenn nach Beginn des Aufenthaltes oder der Abwesenheit Umstände eintreten, durch welche die Annahme freier Selbstbestimmung bei der Wahl des Aufenthaltsortes ausgeschlossen wird (§§ 12 Abs. 2, 24 Abs. 2);

2. während der Dauer der von irgendeinem Armenverbande innerhalb des Geltungsgebietes des Reichsgesetzes v. 6. 6. 1870 gewährten öffentlichen Unterstützung (§§ 14 Abs. 1, 27 Abs. 1).[1])

Dagegen wird die Frist unterbrochen:

1. durch freiwillige Entfernung (Rückkehr), wenn die konkurrierenden Umstände auf die Absicht schließen lassen, den bisherigen Anfenthalt dauernd zu verlassen[2]) (wieder dauernd fortzusetzen, §§ 13, 25);

2. durch den von einem Armenverbande gegen einen anderen Armenverband gemäß § 5 des Freizügigkeitsgesetzes gestellten Antrag auf Anerkennung der Verpflichtung zur Übernahme eines Hilfsbedürftigen (§§ 14 Abs. 2, 27 Abs. 2).

Das bereits oben S. 12 erläuterte Prinzip der Personeneinheit der Familie bewirkt, daß Ehefrauen und Kinder nicht selbständig durch ihren eigenen Aufenthalt, sondern nur unselbständig durch den Aufenthalt ihres Familienhauptes den Unterstützungswohnsitz erwerben können und ein selbständiger Erwerb und Verlust erst dann möglich ist, wenn sie nach §§ 16—18 die armenrechtliche Selbständigkeit erlangt haben.

Nach diesem aus dem altpreußischen Rechte in das Reichs-

---

[1]) Wohlers-Krech § 14 S. 36 und die dort zitierten Entsch. d. BA.

[2]) Zeitschr. f. bad. Verw. 1874 S. 136.

gesetz übergegangenen Grundsatze nehmen die Familienglieder an allen Veränderungen in den Unterstützungswohnsitzverhältnissen des Familienhauptes teil. Sie erwerben sonach den Unterstützungswohnsitz mit dem Familienhaupte, wechseln ihn mit demselben und werden mit ihm landarm.

Rocholl[1]) bekämpft diese Sätze. Seine Ansicht ist folgende: Das Reichsgesetz hat dieses Prinzip des altpreußischen Rechtes durchbrochen. Im § 9 sind offenbar die drei Erwerbstitel Aufenthalt, Verehelichung und Abstammung als gleichberechtigt nebeneinander gestellt. Daraus geht klar hervor, daß die Armenpflege für abhängige Personen nicht lediglich ein Anhängsel der Fürsorgepflicht für das Familienhaupt sein soll. Die Ehefrau oder das Kind erwirbt jetzt kraft eigenen Rechtes (?) einen Anspruch auf Armenfürsorge. Das Reichsgesetz kennt Verehelichung und Abstammung nur als Erwerbsgründe des Unterstützungswohnsitzes, denn es behandelt diese Titel nur unter der Überschrift „Erwerb des Unterstützungswohnsitzes". Daraus ergibt sich, daß wenn nach §§ 15, 18, 21 Ehefrau und Kinder den Unterstützungswohnsitz des Ehemannes, Vaters oder der unehelichen Mutter teilen, mit dem letzten Ausdruck nur die erwerbende Teilnahme gemeint ist. Dazu kommt, daß der § 22 in Ziff. 1 den Erwerb eines Unterstützungswohnsitzes als neuen Verlusttitel aufführt. Dieser kann sich nur auf den abgeleiteten Unterstützungswohnsitz beziehen, weil beim selbständigen Unterstützungswohnsitz der Verlust durch Erwerb eines anderweiten Unterstützungswohnsitzes mit dem Verlust durch einjährige Abwesenheit zusammenfällt.

Während bestehender Familiengemeinschaft führt allerdings dieses neue Prinzip zu keinem abweichenden Ergebnisse. Nach Auflösung der Familiengemeinschaft hingegen ist die Verschiedenheit sehr bedeutend. Während nach dem altpreußischen Gesetze auch nach Auflösung der Familiengemeinschaft die Personeneinheit insofern noch fortwirkt, als nur der Zeitpunkt der Auflösung darüber entscheidet, ob die losgetrennten Familienglieder hinfort einen Unterstützungswohnsitz haben oder nicht haben, je nachdem

---

[1]) Rocholl, System S. 102—112.

das Familienhaupt einen solchen hat oder nicht hat, ist dies nach dem Unterstützungswohnsitzgesetze nicht mehr der Fall. Vielmehr konservieren die Familienglieder kraft eigenen Rechtes einen einmal während der Dauer der Familiengemeinschaft konstituierten akzessorischen Unterstützungswohnsitz bis zur Auflösung jener Gemeinschaft und setzen ihn dann selbständig fort, bis er nach den gewöhnlichen, für selbständige Personen geltenden Regeln wieder verloren geht. Ehefrauen und Kinder, die einmal einen akzessorischen Unterstützungswohnsitz erworben haben, können denselben zwar wohl durch die Vermittlung des Ehemannes oder Vaters gegen einen andern Unterstützungswohnsitz vertauschen, aber niemals landarm werden.

Diese scharfsinnige Konstruktion Rocholls läßt sich nicht aufrechterhalten, obwohl nicht verkannt werden darf, daß sie nach der Fassung des Gesetzes begründet erscheint. Aus den Verhandlungen bei der Beratung des Gesetzes im Reichstage und aus dem Sinne des Gesetzes selbst läßt sich indessen feststellen, daß dieses Ergebnis vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt und nur als eine Folge redaktioneller Ungenauigkeit des Gesetzestextes anzusehen ist.

Es muß ohne weiteres zugegeben werden, daß zur Vermeidung von Mißdeutungen im Sinne der Rocholl'schen Ausführungen in § 9 Verehelichung und Abstammung nicht neben dem Aufenthalt gleichgeordnet aufgeführt werden durften, daß ferner die Bestimmungen der §§ 15, 18 u. 21 nicht unter den Abschnitt über den Erwerb des Unterstützungswohnsitzes zu stellen gewesen wären, und daß schließlich in § 22 die Verlustgründe des Unterstützungswohnsitzgesetzes in erschöpfender Weise hätten aufgezählt werden sollen.

Aus der Betrachtung der §§ 15, 18 u. 21 ergibt sich, daß mit dem Ausdrucke „die Frau und Kinder teilen den Unterstützungswohnsitz des Familienhauptes" nichts anderes gemeint ist, als daß diese einen selbständigen Unterstützungswohnsitz nicht haben, mit anderen Worten, daß sie abhängig sind vom Unterstützungswohnsitze des Familienhauptes und deshalb auch an den Veränderungen von dessen Unterstützungswohnsitz teilnehmen. Es kann also mit diesem Ausdrucke nicht nur die Teilnahme am Er-

werbe gemeint sein, sondern derselbe muß notwendig auch die Teilnahme am Verluste mit umfassen.

Wenngleich nicht übersehen werden soll, daß „teilen des Unterstützungswohnsitzes" nicht notwendig die Teilnahme am Mangel des Unterstützungswohnsitzes mit einbegreift, so schließt es doch andererseits diese Teilnahme keineswegs aus. Es ist deshalb bei der zweiten Beratung des Gesetzentwurfes im Plenum des Reichstages [1]) darauf hingewiesen worden, daß mit den Worten „den Unterstützungswohnsitz teilen" ausgesprochen werden sollte, die betreffende abhängige Person befinde sich bezüglich der Armenpflege in demselben Rechtsverhältnisse wie der Ehemann, Vater usw., mit anderen Worten, diese abhängige Person teile nicht nur den Unterstützungswohnsitz der Hauptperson, sondern mit der letzteren auch den Mangel eines Unterstützungswohnsitzes. Es ist hiernach unerheblich, daß der § 22 unter den Verlustgründen den Fall der Verheiratung mit einem Landarmen nicht mit aufführt. Die Frau, welche einen Landarmen heiratet, wird sonach mit den ehelichen und unehelichen Vorkindern Landarme und verliert ihren bisherigen Unterstützungswohnsitz.[2])

Nach dieser Erörterung des Grundsatzes der Familieneinheit und seiner Wirkungen ist noch festzustellen, welche Personen *Haupt*, welche *Glieder der Familie* im Sinne des Armenrechtes sind.

Familienhaupt ist der Ehemann und Vater im Verhältnis zur Ehefrau sowie den ehelichen und diesen gesetzlich gleichstehenden Kindern (§§ 15 u. 18), sodann die Witwe, die geschiedene und selbständige Ehefrau gegenüber ihren ehelichen und diesen gleichzuachtenden Kindern, die geschiedene Ehefrau indessen nur dann, wenn sie das Recht und die Pflicht zur Kindererziehung hat, die getrennt lebende dann, wenn die Kinder ihrem Hausstande gefolgt sind (§§ 19 u. 20), und schließlich die uneheliche Mutter im Verhältnis zu ihren unehelichen Kindern (§ 21).

Falls diejenige Person, welche nach den angeführten Grundsätzen gegenüber der Ehefrau oder den Kindern Familienhaupt sein würde, selbst nach diesen Bestimmungen von einem Familien-

---

[1]) Stenogr. Ber. Bd. 2 S. 940.

[2]) Entsch. d. BA. Heft 3 S. 17, 21; v. Unruh S. 3.

haupte abhängig ist, so richten sich die öffentlichen Unterstützungsverhältnisse der Ehefrau und Kinder während der Dauer dieses Abhängigkeitsverhältnisses nach dem Familienhaupte des Ehemannes oder Vaters.

Die armenrechtliche Familienangehörigkeit der Ehefrau beginnt mit dem Zeitpunkte der Eheschließung (§ 15), sie endet mit der Auflösung der Ehe durch den Tod des Ehemannes oder durch Scheidung (§ 16) sowie in den Fällen des § 17 [1]) mit der tatsächlichen Trennung der ehelichen Gemeinschaft.

Die armenrechtliche Unselbständigkeit der Kinder beginnt mit dem Zeitpunkte der Geburt oder der Aufnahme in den Familienverband, sie endet, wenn das für die Unterstützungsverhältnisse maßgebende Familienhaupt wegfällt, ohne daß ein neues dafür eintritt, ferner mit Erwerb eines selbständigen Unterstützungswohnsitzes durch Aufenthalt und weiterhin ohne Erwerb eines selbständigen Unterstützungswohnsitzes dann, wenn das Kind nach vollendetem 16. Lebensjahre ein Jahr lang vom Unterstützungswohnsitze des Familienhauptes abwesend ist (§§ 18 Abs. 1, 19 Abs. 1, 20 u. 21).

Die Vollendung des 16. Lebensjahres begründet nur die Möglichkeit zum Erwerbe und Verluste eines eigenen Unterstützungswohnsitzes. Solange diese Möglichkeit nicht Wirklichkeit geworden ist, folgt das Kind auch nach vollendetem 16. Lebensjahre dem Unterstützungswohnsitze des Familienhauptes.[2]) Töchter vertauschen durch ihre Verheiratung die armenrechtliche Familienangehörigkeit zum Vater oder zur Mutter mit der zum Ehemanne.

Von den Grundsätzen, welche im vorstehenden bezüglich der endgültigen Unterstützungspflicht der Ortsarmenverbände entwickelt wurden, gibt es eine Ausnahme.

Wenn Personen, welche im Gesindedienste stehen, Gesellen, Gewerbegehilfen und Lehrlinge, an dem Orte ihres Dienstverhältnisses erkranken, so hat der Ortsarmenverband des Dienstortes die Verpflichtung, ihnen, sofern sie hilfsbedürftig sind, die erforderliche Kur und Verpflegung zu gewähren. Diese Verpflichtung ist

---

[1]) vgl. S. 15 dieser Arbeit.

[2]) G. Meyer S. 121; Seydel S. 562.

für die ersten 26 Wochen[1]) der Krankenpflege eine endgültige und besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wo diese Personen einen Unterstützungswohnsitz haben (§ 29).

Was die Landarmenverbände anlangt, so ist ihre Verpflichtung zur Armenpflege nach dem Reichsgesetze lediglich subsidiärer Natur. Sie tritt ein, wenn ein Ortsarmenverband des Dienstortes nicht besteht, auch ein Ortsarmenverband des Unterstützungswohnsitzes nicht vorhanden, nicht zu ermitteln oder nicht verpflichtet ist.[2])

Nebenher bestehen auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften außerordentliche Armenlasten. In den meisten Staaten sind die Landarmenverbände verpflichtet, den Ortsarmenverbänden ihres Bezirkes, welche den ihnen obliegenden Verpflichtungen nicht nachzukommen vermögen, eine Beihilfe zu gewähren. In Württemberg, Baden und Hessen sind sie befugt, in Preußen verpflichtet, die Fürsorge für die hilfsbedürftigen Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummen und Blinden unmittelbar zu übernehmen und sie in geeigneten, von ihnen zu errichtenden und zu unterhaltenden Anstalten unterzubringen,[3]) während die Ortsarmenverbände nur mit einem bestimmten Anteile zu den Spezialunterhaltungskosten herangezogen werden können.[4])

Der Landarme hat keinen Armenverband, dem er zugehört. Die Verpflichtung, ihn im Falle der Hilfsbedürftigkeit zu unterstützen, ist daher keine im vornherein feststehende; sie trifft regelmäßig denjenigen Landarmenverband, in dessen Bezirke die Hilfsbedürftigkeit eintritt (§ 30 Abs. 1 Ziff. 2) und die Notwendigkeit der Unterstützung aus Mitteln der öffentlichen Armenpflege sich ergibt.

Das Prinzip der Personeneinheit zwischen Familienhaupt und -gliedern hat für die Bestimmung der endgültigen Unterstützungspflicht der Landarmenverbände keine Bedeutung. Nach dem genannten Grundsatze teilen die Familienglieder den Unterstützungswohnsitz des Familienhauptes und dessen Landarmen-

[1]) Nach der Fassung des Gesetzes v. 6. 6. 1879 sechs, nach der v. 12. 3. 1894 dreizehn Wochen.

[2]) Rocholl, System S. 293.

[3]) Löning S. 437; Oppenhoff S. 439.

[4]) Schäfer S. 93.

eigenschaft. Daraus ist aber nicht zu folgern, daß das Familienglied auch von demjenigen Landarmenverbande zu unterstützen ist, dem die Fürsorge für das Familienhaupt obliegt. Vielmehr ist derjenige Landarmenverband der zur Unterstützung definitiv verpflichtete, in dessen Bezirke sich das landarme Familienglied beim Eintritte der Armenpflege befindet.[1])

In gewissen Fällen befreit das Gesetz ausnahmsweise den Landarmenverband, in dessen Bezirke die Hilfsbedürftigkeit des Landarmen eintritt, von der Verpflichtung zur Unterstützung desselben. Wird nämlich ein Landarmer in hilfsbedürftigem Zustande aus einer Straf-, Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalt entlassen, so trifft die Unterstützungspflicht nicht den Landarmenverband, in dem seine Entlassung, sondern jenen, aus welchem seine Einlieferung in die Anstalt erfolgt ist (§ 30 Abs. 1 b).

Endlich sind nach dem Reichsgesetze die einzelnen Bundesstaaten zur definitiven Armenpflege verpflichtet.

Wenn nämlich ein Landarmer auf Verlangen ausländischer Staatsbehörden aus dem Auslande übernommen werden muß und die Hilfsbedürftigkeit entweder bereits bei der Übernahme vorhanden ist oder innerhalb sieben Tagen nach erfolger Übernahme eintritt, so liegt die Unterstützung demjenigen Bundesstaate ob, innerhalb dessen der Landarme seinen letzten Unterstützungswohnsitz gehabt hat (§ 33). Ist dagegen die Rückbeförderung in das Inland nicht auf Verlangen ausländischer Staatsbehörden erfolgt, so ist nach den allgemeinen Bestimmungen derjenige Armenverband unterstützungspflichtig, in dessen Bezirke die Hilfsbedürftigkeit der betreffenden Person zuerst erkennbar geworden ist.

Die Reichstagskommission[2]) hat geglaubt, aus allgemein menschlichen Gründen über den Rahmen des internen Armenpflegerechts hinausgehen zu müssen, indem sie im § 54, welcher als § 60 in das Reichsgesetz übergegangen ist, auch eine Unterstützungspflicht gegenüber Ausländern anordnete. Nach dieser

---

[1]) So auch v. Flottwell S. 27—41; Arnold § 15 S. 210; vgl. auch Stenogr. Ber. Bd. 4 S. 588, 589 über die Gründe für Streichung des § 51 der Regierungsvorlage. Zu Unrecht dagegen Rocholl, System S. 296.

[2]) Stenogr. Ber. Bd. 4 S. 589.

Vorschrift liegt die endgültige Unterstützungpflicht gegenüber Ausländern demjenigen Bundesstaate ob, welchem der Ortsarmenverband angehört, der zur vorläufigen Unterstützung verpflichtet ist.

Den Bundesstaaten ist es reichsgesetzlich überlassen, die bezeichneten Verpflichtungen gegenüber den ihrer Fürsorge zugewiesenen Personen auf ihre Armenverbände zu übertragen (§ 60).

Dieser primären Unterstützungspflicht der Bundesstaaten geht nebenher eine subsidiäre. Nach § 59 haben die Bundesstaaten für ihre Armenverbände einzutreten, wenn dieselben zur Zahlung der ihnen endgültig auferlegten Kosten ganz oder teilweise außerstande sind. Sie haben dann entweder mittelbar oder unmittelbar für die Erstattung zu sorgen.

III. Die vorläufige Unterstützungspflicht der Ortsarmenverbände.

Der endgültigen Unterstützungspflicht steht begrifflich und rechtlich die vorläufige gegenüber. Diese wird im § 28 des Reichsgesetzes v. 6. 6. 1870 wie folgt normiert:

„Jeder hilfsbedürftige Deutsche muß vorläufig von demjenigen Ortsarmenverbande unterstützt werden, in dessen Bezirke er sich beim Eintritte der Hilfsbedürftigkeit befindet. Die vorläufige Unterstützung erfolgt vorbehaltlich des Anspruchs auf Erstattung der Kosten bezw. auf Übernahme des Hilfsbedürftigen gegen den hierzu verpflichteten Armenverband".

Im ersten Satze dieses Paragraphen wird die Unterstützungspflicht des Ortsarmenverbandes, der einen Hilfsbedürftigen unterstützen muß, als eine vorläufige bezeichnet. Sie ist dies aber nur insofern, als nach dem zweiten Satze ein Anspruch auf Erstattung der Kosten bezw. auf Übernahme gegen einen anderen, den endgültig verpflichteten Armenverband, vorbehalten ist.[1]) Beide Verpflichtungen, die vorläufige und die endgültige, können verschiedene Armenverbände, aber auch denselben treffen. Denn an sich und tatsächlich stellt sich nicht jede Unterstützung als eine nur vorläufige dar, sondern sie hat dann sofort den Charakter einer end-

[1]) Entsch. des BA. Heft 27 S. 35.

gültigen, wenn der von Anfang an unterstützende Armenverband auch zugleich der zur Unterstützung definitiv verpflichtete ist. Dennoch ist die Fassung des § 28 gebraucht, um damit anzudeuten, daß jede Armenpflege anfangs rechtlich ohne Unterschied als eine provisorische betrachtet und erst durch die später eintretende Prüfung festgestellt werden soll, ob sie eine provisorische bleibe oder rückbezüglich als eine definitive gelte.[1]) Der Ausdruck „vorläufig" bezieht sich nicht auf den Zeitpunkt bis zur Ermittelung des endgültig verpflichteten Armenverbandes, sondern auf die rechtliche Eigenschaft der gewährten Unterstützung, welche nur verlagsweise, mit Vorbehalt des Anspruches auf Erstattung der Kosten gegen diesen Armenverband geleistet wird.[2])

Mit der Unterstützung erfüllt der Ortsarmenverband des Aufenthaltsortes eine ihm selbst und ihm allein bei der Organisation der Armenpflege auferlegte öffentlichrechtliche Pflicht. Er ist nicht negotiorum gestor des endgültig fürsorgepflichtigen Armenverbandes und nicht bloß subsidiär, d. h. insoweit einzutreten verpflichtet, als letzterer nicht in der Lage ist, die Fürsorge unmittelbar zu übernehmen. Es kommt deshalb für den in Abs. 2 vorbehaltenen Ersatzanspruch nicht darauf an, daß der Armenverband des Aufenthaltsortes sich bewußt war, nur vorläufig Unterstützung zu leisten.[3]) Durch diesen Vorbehalt wird das armenrechtliche Verhältnis des Ortsarmenverbandes zum Hilfsbedürftigen nicht berührt.[4])

Dem Hilfsbedürftigen steht als Träger der vorläufigen Unterstützungspflicht lediglich der Ortsarmenverband gegenüber, in dessen Bezirke er sich beim Eintritte des einzelnen Bedürfnisfalles aufhält.[5]) Für Familienglieder, die an verschiedenen Orten hilfsbedürftig werden, haben die Ortsarmenverbände der betreffenden

---

[1]) Entsch. des BA. Heft 27 S. 35.

[2]) Heinke S. 64.

[3]) Entsch. des BA. Heft 27 S. 35.

[4]) Entsch. des BA. Heft 29 S. 37.

[5]) Das Gesetz gebraucht an dieser Stelle sehr unpassend die Wendung „in dessen Bezirke er sich beim Eintritte der Hilfsbedürftigkeit befindet". Diese Bestimmung ist nicht so zu verstehen, daß dem Hilfsbedürftigen, welcher während der Dauer der Bedürftigkeit seinen Aufenthalt verändert, von dem Armenverbande des neuen Aufenthaltes vorläufige Unterstützung überhaupt nicht zu gewähren sei. Denn im Falle einer nur vorübergehenden Hilfsbedürftigkeit ist dieser Armenverband nicht

Aufenthaltsorte zu sorgen. Der Ortsarmenverband, dem die vorläufige Fürsorge für das Familienhaupt obliegt, ist nicht verpflichtet, die vorläufige Fürsorge für die an anderen Orten hilfsbedürftig gewordenen und sich dort aufhaltenden Familienglieder zu übernehmen. Das Prinzip der Personeneinheit der Familie kommt für die vorläufige Unterstützungspflicht nicht in Betracht,[1]) sie hat nur für die Feststellung des endgültig fürsorgepflichtigen Ortsarmenverbandes Bedeutung.

Es ist also lediglich die Ortsanwesenheit, der tatsächliche Aufenthalt des Hilfsbedürftigen, für diese Verpflichtung maßgebend;[2]) auf den gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des § 10 kommt es nicht an. Der Umstand, daß der Hilfsbedürftige in hilfsbedürftigem Zustande zugewandert ist, daß dieser Zustand schon im Bezirke eines anderen Armenverbandes im Geltungsbereiche des Unterstützungswohnsitzes vorhanden gewesen ist, entbindet den Ortsarmenverband des jeweiligen Aufenthaltes von seiner Unterstützungspflicht selbst dann nicht, wenn ihm der Hilfsbedürftige von einem anderen Ortsarmenverbande pflichtwidrig zugeschoben ist — oder wenn der Hilfsbedürftige selbst, lediglich um bessere Pflege zu finden, den Ort, wo für ihn das Bedürfnis nach Unterstützung fühlbar wurde, und wo er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, verlassen und sich in den Bezirk eines anderen Ortsarmenverbandes begeben hat; gleichgültig ist, daß beide Orte benachbart sind, und der Hilfsbedürftige in der Lage gewesen wäre, am ersteren Orte sein Unterstützungsgesuch anzubringen.[3]) Der endgültig fürsorgepflichtige Armenverband ist als solcher zu einem unmittelbaren Eingreifen mit seiner Hilfstätigkeit für Personen, die in seinem Bezirke den Unterstützungswohnsitz haben, sich aber beim Eintritte der Hilfsbedürftigkeit dort nicht aufhalten, nicht verpflichtet. — Die vorläufige Unterstützungspflicht des Orts-

---

einmal in der Lage, sich der Person zu entledigen. Er muß auf jeden Fall die erforderliche Hilfe so lange gewähren, bis der Hilfsbedürftige sich freiwillig oder infolge der Übernahme der Fürsorge durch einen anderen Armenverband wieder aus seinem Bezirke entfernt.

[1]) Brunn S. 291.

[2]) Brunn S. 289.

[3]) Entsch. d. BA. Heft 6 S. 23, Heft 31 S. 28.

armenverbandes des Aufenthaltes wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Unterstützung dem endgültig fürsorgepflichtigen Armenverbande hätte überlassen werden können.[1])

Voraussetzung für die vorläufige Unterstützung nach § 28 ist die Eigenschaft des Hilfsbedürftigen als Deutscher im Sinne des Unterstützungswohnsitzgesetzes. Dabei ist es gleichgültig, ob er dem Bundesstaate des Aufenthaltsortes oder einem anderen angehört.

Für Ausländer findet nicht § 28, sondern § 60 Anwendung, wonach diese indessen hinsichtlich der vorläufigen Unterstützung den Inländern gleichgestellt werden.

Die Pflicht des Ortsarmenverbandes des Aufenthaltsortes zur vorläufigen Unterstützung des Hilfsbedürftigen besteht in erster Linie gegenüber dem endgültig verpflichteten Armenverbande, sodann aber auch gegenüber jedem dritten Armenverbande.

Aus der Erfüllung der Fürsorgepflicht erwächst dem vorläufig verpflichteten Ortsarmenverbande ein gesetzlicher Anspruch auf Schadloshaltung und Übernahme gegen den endgültig verpflichteten Armenverband. Hat hingegen die Nichterfüllung seitens des vorläufig verpflichteten Armenverbandes zur Folge, daß ein anderer Ortsarmenverband genötigt wird, die vorläufige Fürsorge zu übernehmen, so ergibt sich hieraus für den letzteren ein gleicher Anspruch gegen den Ortsarmenverband, der seiner vorläufigen Fürsorgepflicht nicht genügt hat. Dieser Anspruch steht auch dem Ortsarmenverbande zu, welcher freiwillig, etwa weil er sich irrtümlich für verpflichtet hielt, die vorläufige Fürsorge übernommen hat.

A. Die Ansprüche des vorläufig unterstützungspflichtigen Ortsarmenverbandes aus der Erfüllung der vorläufigen Fürsorgepflicht gegen den endgültig verpflichteten Armenverband.

Der vorläufig unterstützungspflichtige Ortsarmenverband hat gegen den endgültig verpflichteten Armenverband einen zweifachen Anspruch:

a) Den Anspruch auf Schadloshaltung.

Die Schadloshaltung hat regelmäßig den Charakter einer

---

[1]) Entsch. d. BA. Heft 24 S. 69.

Kostenerstattung; sie kann aber auch darin bestehen, daß der definitiv verpflichtete Armenverband vermögensrechtliche Verbindlichkeiten übernimmt, welche der vorläufig Verpflichtete im Interesse des Hilfsbedürftigen eingegangen ist.[1]) Der § 28 spricht nur von einem Anspruche auf Kostenerstattung. Das Bundesamt hat aber mit Recht diesen Begriff erweiternd ausgelegt, indem es von der Ansicht ausgegangen ist, daß dem Sinne des Gesetzes nach, soweit nicht ausdrücklich ein anderes bestimmt worden sei, dem vorläufig unterstützenden Armenverbande eine vollständige Schadloshaltung gewährt werden solle.[2])

Aus der Verpflichtung zur nur vorläufigen Unterstützung gemäß Satz 1 des § 28 folgt nach Satz 2, daß derjenige Armenverband, welcher auf Grund der ihm durch Satz 1 auferlegten Verpflichtung einen Hilfsbedürftigen vorläufig unterstützt hat, berechtigt ist, die Erstattung der Kosten von dem nach § 30 des Unterstützungswohnsitzgesetzes definitiv verpflichteten Armenverbande ohne weiteres prinzipaliter zu fordern. Der auf den öffentlichrechtlichen Vorschriften des Unterstützungswohnsitzgesetzes beruhende Erstattungsanspruch des vorläufig unterstützenden Armenverbandes an den definitiv Verpflichteten und die Erstattungspflicht des letzteren ist durch vorgängige erfolglose Inanspruchnahme der aus sonstigen Titeln Verpflichteten nicht bedingt.[3]) Demgemäß braucht der vorläufig unterstützende Armenverband sich nicht den Einwand entgegensetzen zu lassen, daß die verauslagten Kosten anderweitig wieder eingezogen werden könnten, entweder von dem Unterstützten selbst oder von alimentationspflichtigen Ehegatten, Verwandten usw., oder von sonst nach Privatrechte oder nach öffentlichem Rechte angeblich regreßpflichtigen Personen, welche sich der Fürsorge für den Unterstützten ungerechtfertigterweise entzogen hätten.[4])

---

[1]) Krech S. 42; Eger S. 185.

[2]) Entsch. d. BA. Heft 8 S. 122. Vgl. hierzu auch Stenogr. Ber. Bd. 4 S. 581, wo zu § 29 Abs. 2 des Entw. ausgeführt wird, daß die Kommission es für den allein richtigen Ausdruck des Rechtsverhältnisses zwischen dem tatsächlich unterstützenden und dem zur Unterstützung verpflichteten Armenverbande ansah, dem letzteren „die Obligation zum vollen Ersatze des wirklich Geleisteten aufzuerlegen".

[3]) Entsch. d. BA. Heft 28 S. 60.

[4]) Entsch. d. BA. Heft 26 S. 118; Stolp S. 72.

Er ist (nach § 62) zwar befugt, aber nicht verpflichtet, wegen seines Erstattungsanspruches sich zunächst statt an den definitiv verpflichteten Armenverband an diejenigen Dritten zu halten, die aus besonderen Titeln für die Unterstützung des Hilfsbedürftigen zu sorgen haben; er kann aber auch den endgültig verpflichteten Armenverband unmittelbar angehen und es ihm überlassen, seinen etwaigen Regreß an diese zu nehmen.[1]) Der vorläufig verpflichtete Ortsarmenverband ist weder verpflichtet, sich auf eine vorgängige Erörterung der etwa in Betracht kommenden, die Regreßpflicht betreffenden Rechtsfragen (z. B. ob ein Gefangener von der Behörde mit Recht oder mit Unrecht entlassen worden ist) einzulassen, noch ist er überhaupt befugt, von deren vorgängiger Erledigung die Hilfeleistung abhängig zu machen. Er hat einzutreten, sobald die Tatsache vorliegt, daß für den Hilfsbedürftigen sonst niemand sorgt[2]) und nach pflichtmäßiger Ermittlung Hilfsbedürftigkeit und Mittellosigkeit vorliegt.[3])

Nur ein nach Vorschrift des Unterstützungswohnsitzgesetzes eingerichteter Armenverband kann aus §§ 28, 30 klagen oder verklagt werden.[4]) Statt des beteiligten — in Beziehung auf Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes eine Einheit bildenden — Gesamtarmenverbandes kann nicht eine einzelne dazugehörige Gemeinde klagen oder verklagt werden; die zu einem solchen Armenverbande gehörende Gemeinde bildet nur einen Teil des Ortsarmenverbandes; Ortsarmenverband ist der Gesamtarmenverband.[5])

Die Passivlegitimation eines Armenverbandes ergibt sich aus §§ 29, 30 u. 33. Ein nur beigeladener Armenverband kann nicht als Beklagter verurteilt werden. Ist aber die Beiladung schon mit der Klage verbunden und die Verurteilung des beigeladenen Armenverbandes event. beantragt, so ist dieser als Mitbeklagter zu betrachten.[6])

---

[1]) Stolp S. 72; Brunn S. 459.
[2]) Entsch. d. BA. Heft 36 S. 30, 33, 34, 36.
[3]) Entsch. d. BA. Heft 34 S. 100.
[4]) Entsch. d. BA. Heft 22 S. 46.
[5]) Entsch. d. BA. Heft 22 S. 46.
[6]) Wohlers-Krech S. 107 und die daselbst zitierte Entsch. d. BA.

Die Geltendmachung des Anspruches auf Schadloshaltung ist zunächst von zwei sachlichen Voraussetzungen abhängig:

1. Die Unterstützung muß den Vorschriften des Reichsgesetzes entsprechen.

Dazu ist erforderlich, daß der Unterstützte hilfsbedürftig im Sinne des Gesetzes gewesen sei, und ferner, daß die Unterstützung den Charakter einer öffentlichen Armenunterstützung gehabt habe.

Die Beurteilung der armenrechtlichen Hilfsbedürftigkeit unterliegt dem freien Ermessen der Spruchbehörde in Streitsachen der Armenverbände. Das Bundesamt bemerkt hierzu[1]: Die Entscheidung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde, durch welche ein Armenverband zur Gewährung vorläufiger Unterstützung angewiesen wurde, ist dem definitiv fürsorgepflichtigen bezw. erstattungspflichtigen Armenverbande gegenüber, welcher keine Gelegenheit gehabt hat, auf eine solche Entscheidung einzuwirken, nicht unbedingt maßgebend und für die Spruchbehörde nicht bindend; dieselbe ist jedoch von bedeutendem Werte für die Beurteilung der bestrittenen Hilfsbedürftigkeit. Übrigens darf dem für den Ersatz in Anspruch genommenen Armenverbande niemals der Gegenbeweis abgeschnitten werden, und eine irrtümliche Auffassung der die Armenpflege anordnenden Aufsichtsbehörde kann nicht präjudizieren.

Die Verfügungen der Verwaltungsbehörden haben demnach nicht die Kraft richterlicher Urteile, sondern nur die von Beweismitteln.

Der wirklichen Hilfsbedürftigkeit steht es gleich, wenn der vorläufig unterstützende Armenverband die Hilfsbedürftigkeit infolge entschuldbaren Irrtums als vorhanden angenommen hat.[2] Dies findet, wie Seydel[3] richtig bemerkt, seine Rechtfertigung darin, daß der vorläufig unterstützende Armenverband nicht eine eigene, sondern eine fremde Verbindlichkeit, diese aber nicht freiwillig, sondern unter gesetzlicher Nötigung erfüllt, ein unver-

---

[1]) Entsch. d. BA. Heft 33 S. 50, Heft 35 S. 73, Heft 36 S. 33, 34, Heft 20 S. 168.

[2]) vgl. Eger S. 186—188 und die dort zitierten Entscheidungen des BA.

[3]) Seydel S. 598.

schuldeter Nachteil also nicht ihn, sondern den eigentlich Verpflichteten treffen muß.

Die dem Hilfsbedürftigen gewährte Unterstützung muß den Charakter einer Armenunterstützung gehabt haben, d. h. zur Erfüllung der öffentlichrechtlichen Fürsorgepflicht gewährt worden sein.[1])

Die zu beseitigende Hilfsbedürftigkeit muß eine gegenwärtige oder unmittelbar bevorstehende gewesen sein. Zu den Aufgaben der Armenpflege gehört daher in der Regel nicht die Bezahlung von Schulden.[2])

Das Geleistete muß als Armenunterstützung gewährt worden sein.[3]) Armenpflege liegt deshalb nicht vor, wenn es sich lediglich um einen Akt der Polizeiverwaltung handelt.[4])

2. Die Unterstützung muß ferner der Höhe nach angemessen sein.

In dieser Hinsicht entscheiden die Grundsätze, welche am Orte der stattgehabten Unterstützung über das Maß der öffentlichen Unterstützung Hilfsbedürftiger gelten (s. § 8). Diese an sich eigentlich selbstverständliche, den zivilrechtlichen Grundsätzen der negotiorum gestio entsprechende Bestimmung ist deshalb ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen worden, weil in den Reichstagsverhandlungen aus angeblichen Billigkeitsrücksichten beantragt worden war, die Höhe der Erstattungskosten nach den im Bezirke des verpflichteten Armenverbandes hierüber geltenden Grundsätzen zu bemessen.

Durch die fragliche Vorschrift hat aber der Ortsarmenverband der vorläufigen Unterstützung keineswegs von jedem näheren Nachweise der Angemessenheit der geforderten Preissätze entbunden werden sollen.[5])

Zu dem Grundsatze, daß dem erstattungspflichtigen Armenverbande „die Obligation zum vollen Ersatze des wirklich Geleisteten" aufzuerlegen sei, sind in § 30 Abs. 3 u. 4 zwei sehr erhebliche Abweichungen aufgestellt:

---

[1]) Kleibömer S. 52; Brunn S. 368.

[2]) Wohlers S. 87 und die dort zitierten Entscheidungen des BA.

[3]) Brunn S. 380.

[4]) Brunn S. 374, wo es sich um Unterbringung eines Pockenkranken handelt Kleibömer S. 52; Wolf S. 14.

[5]) Entsch. d. BA. Heft 24 S. 142.

α) Bei Bemessung der Höhe der zu erstattenden Auslagen dürfen die allgemeinen Verwaltungskosten[1]) der Armenanstalten sowie besondere Gebühren für die Hilfeleistung fest remunerierter Armenärzte nicht in Ansatz gebracht werden (§ 30 Abs. 3).

Arnold[2]) ist der Meinung, der Wortlaut dieser Bestimmung lasse die Interpretation zu, daß dem vorläufig unterstützenden Armenverbande eine Entschädigung für Arztkosten auch dann nicht zu zahlen sei, wenn dem Arzte kontraktlich die feste Remuneration nur für die Behandlung einheimischer Armen zugesichert, für die Behandlung auswärtiger aber eine besondere Entschädigung vorbehalten sei.

Dieser Auffassung ist bereits Eger[3]) mit Recht entgegengetreten. Eine solche Interpretation läßt sich weder aus dem Wortlaute noch aus der Absicht des Gesetzes rechtfertigen. Es werden mithin auch diejenigen baren Auslagen, welche in Form von besonderen Gebühren an die in bezug auf die Behandlung einheimischer Armen fest remunerierten Ärzte haben gezahlt werden müssen, zu erstatten sein.

β) Für solche bei der öffentlichen Unterstützung häufiger vorkommenden Aufwendungen, deren täglicher oder wöchentlicher Betrag sich im Pauschquantum feststellen läßt (z. B. Verpflegungssätze in Kranken- oder Armenhäusern), kann in jedem Bundesstaate entweder für das ganze Staatsgebiet gleichmäßig oder bezirksweise verschieden ein Tarif aufgestellt werden, dessen Sätze die Erstattungsforderung nicht übersteigen darf. Dieser Tarif muß öffentlich bekanntgemacht werden (§ 30 Abs. 4).

Die Sätze dieser Tarife sind gesetzlich feststehende Pauschsummen, nicht bloße Maximalsätze,[4]) so daß unter Umständen auch mehr zu erstatten ist, als tatsächlich aufgewendet wurde.

Diese Bestimmung ist dem § 30 auf Antrag des Abgeordneten

---

[1]) Über den Begriff der allgemeinen Verwaltungskosten vgl. Eger S. 243 bis 248; Wohlers-Krech S. 151—154.

[2]) Arnold S. 275.

[3]) Eger S. 249.

[4]) Münsterberg, Landarmenwesen S. 26; Entsch. d. BA. Heft 33 S. 90.

v. Unruhe-Bomst[1]) hinzugefügt worden, welcher ausführt,[2]) daß der Grundsatz, nach dem das wirklich Verausgabte zu ersetzen sei, zu sehr großen Härten führe. Die arbeitsfähigen Leute vieler Gemeinden verließen, sobald das Frühjahr komme, ihre Heimat und gingen auf auswärtige Arbeit. Wenn sie nun dort erkrankten und in der Nähe einer größeren Stadt oder eines Ortes sich befänden, welcher die Verpflegung oder Unterstützung, die ihnen gewährt werde, besonders teuer mache, wo also besonders hohe Preise dafür verausgabt werden müßten, so müsse der Ortsarmenverband des Unterstützungswohnsitzes diese hohen Sätze erstatten, während bei ihnen zu Hause ein ganz anderer Maßstab hinsichtlich der Bestreitung der Lebensbedürfnisse gelte. Von anderer Seite wurde hierzu mit Recht ergänzend bemerkt, daß das vorgeschlagene, bereits in Preußen bisher mit gutem Erfolge durchgeführte Verfahren einer großen Menge von Schreibereien und Weitläufigkeiten vorbeuge, da es überhaupt in jeder öffentlichen Anstalt mühsam sei, für jeden dort Verpflegten eine besondere Rechnung aufzustellen.

Während die Bestimmung des § 30 Abs. 3 für den ganzen Bereich des Unterstützungswohnsitzgesetzes gilt, hat ein nach Abs. 4 aufgestellter Tarif mangels anderweitiger Festsetzung nur Bedeutung für Ersatzforderungen zwischen Armenverbänden, welche dem betreffenden Bundesstaate angehören, nicht aber im Verhältnis zwischen Armenverbänden dieses Staates und anderer Bundesstaaten.

Rocholl,[3]) dem sich auch G. Meyer[4]) angeschlossen hat, vertritt die andere Ansicht, daß die Geltung der von den Einzelstaaten aufgestellten Tarife sich nicht auf die Erstattungsforderungen der eigenen Armenverbände untereinander beschränke. Dies sei einmal daraus zu folgern, daß die Motive des Antragstellers und Bundeskommissars auf den Reichstag bestimmend eingewirkt hätten,

---

[1]) Stenogr. Ber. Bd. 2 S. 943; vgl. auch Friedrich Anm. 14 zu § 29 S. 175 ff.

[2]) Stenogr. Ber. Bd. 2 S. 948.

[3]) Rocholl, System S. 274.

[4]) G. Meyer S. 125.

ferner daß der Abs. 3 des § 30 für das Reichsgebiet, nicht aber für die Einzelstaaten gegeben sei, und endlich, daß der letzte Satz ganz generell verbiete, die Erstattungsforderung über die Tarifsätze auszudehnen.

Zunächst ist dem entgegenzuhalten, daß sich aus den Materialien gar nichts folgern läßt, was diese Annahme Rocholls zu stützen vermöchte. Sodann kann aber die Vorschrift, daß der Abs. 4 des § 30 für das Reichsgebiet zu gelten hat, und daß der letzte Satz ganz allgemein verbietet, die Erstattungsforderung über die Tarifsätze auszudehnen, eben nur die Bedeutung haben, daß allen Bundesstaaten anheimgegeben wird, für ihr eigenes Gebiet einen Tarif aufzustellen, und daß das Verbot nur auf die Armenverbände desjenigen Bundesstaates zu beziehen ist, für welchen der Tarif aufgestellt ist.

Im gleichen Sinne haben sich ausgesprochen das preußische Ministerium des Innern,[1]) das Bundesamt,[2]) Eger[3]) und Seydel.[4])

Tarife sind nicht in allen Bundesstaaten erlassen worden. Die erlassenen stimmen aber — abgesehen von den Sätzen — im wesentlichen mit dem preußischen überein.[5])

Zur Geltendmachung des Anspruchs auf Schadloshaltung ist ferner die Beobachtung formeller Vorschriften erforderlich.

Muß nämlich ein Ortsarmenverband die vorläufige Fürsorge eines hilfsbedürftigen Deutschen übernehmen, so hat er, sofern dies möglich ist, eine vollständige Vernehmung des Unterstützten über dessen Familien-, Heimats- und Aufenthaltsverhältnisse zu bewirken, ferner den Anspruch binnen sechs Monaten nach begonnener Unterstützung bei dem vermeintlich verpflichteten Armenverbande mit der Anfrage, ob er anerkannt werde, anzumelden (§ 34).[6])

---

[1]) In einem Zirkularerlaß v. 28. 4. 1871, abgedruckt bei Eger S. 472.

[2]) In den Entscheidungen Heft 17 S. 118 Anm., Heft 27 S. 106.

[3]) Eger S. 251.

[4]) Seydel S. 602.

[5]) Die Tarife sind abgedruckt bei Krech, Textausgabe Anhang C S. 182 bis 189.

[6]) Diese Bestimmung und die des § 35 stehen zu Unrecht unter der Überschrift „Verfahren in Streitsachen der Armenverbände, Einleitung", da ein Rechts-

Der § 34 spricht nur von einem Ortsarmenverbande. Indes hat das Bundesamt[1]) zutreffend entschieden, daß auch ein Landarmenverband, der die Fürsorge auf sich genommen hat, ohne selbst der endgültig verpflichtete Armenverband zu sein, an Stelle des Ortsarmenverbandes treten kann.

Im Plenum des Reichstages hatte der Abgeordnete Gumbrecht[2]) beantragt, die Vorschrift über Vernehmung des Unterstützten ganz zu streichen, und zur Begründung angeführt, daß dieselbe unnötig erscheine, falls sie rein instruktiver Natur sei; sie erscheine aber auch bedenklich, falls sie den Erstattungsanspruch bedinge, weil die Vernehmung oft überhaupt unmöglich sein werde.

Allein dieser Antrag wurde ohne weitere Erörterung mit Recht verworfen. Es läßt sich nicht annehmen, daß die fragliche Bestimmung bloß instruktiver Natur sei. Die Vorschrift, wonach der vorläufig verpflichtete Armenverband eine solche Vernehmung zu veranlassen und sodann den Anspruch dem vermeintlich verpflichteten Armenverbande anzumelden hat, berechtigt vielmehr auch den letzteren zu fordern, daß eine Vernehmung vorangehe, und er bei der Anmeldung von deren Inhalt in Kenntnis gesetzt werde. Denn die Vernehmung soll nicht nur dazu dienen, dem vorläufig unterstützenden Armenverbande das Material zu einer Prüfung des Unterstützungswohnsitzes zu geben. Sie soll vor allem auch dem als endgültig verpflichtet in Anspruch genommenen Armenverbande die Möglichkeit gewähren, nach dem Inhalte der Vernehmung deren Richtigkeit im allgemeinen sowie die Frage seiner endgültigen Unterstützungspflicht im besonderen zu prüfen. Allerdings kann der Fall eintreten, wo ein Unterstützter (etwa wegen Besinnungslosigkeit) einer Vernehmung unzugänglich ist. Allein ein solcher Ausnahmefall vermag den Wert dieser gesetzlichen Bestimmung nicht zu beeinträchtigen.[3])

---

streit zunächst noch gar nicht vorliegt, vielmehr erst festgestellt werden soll, ob ein solcher notwendig werden wird.

[1]) In der Entscheidung Heft 28 S. 121.

[2]) Stenogr. Ber. Bd. 2 S. 952.

[3]) vgl. hierzu Rocholl, System S. 270; Seydel S. 603, 604.

Die Anmeldung muß deshalb, sofern dies möglich ist, die Person des unmittelbar Unterstützten deutlich bezeichnen.[1])

Streit besteht über die Frage, ob die Unterlassung einer vollständigen Vernehmung bezw. ihrer Mitteilung an den in Anspruch genommenen Armenverband den Verlust des rechtzeitig angemeldeten Erstattungsanspruchs zur Folge hat.

Seydel bejaht dies.[2]) Allein der Wortlaut des § 34, welcher zwar der unterlassenen Anmeldung des Anspruches, nicht aber auch der unterlassenen Vernehmung und Mitteilung an den verpflichteteten Armenverband ausdrücklich die Folge des Anspruchsverlustes beilegt, steht dem entgegen, wie Eger[3]) und das Bundesamt[4]) richtig angenommen haben. Der vorläufig unterstützende Armenverband ist jedoch für inkorrekte Angaben in der Anmeldung und für die durch solche entstandenen Weiterungen (Prozeßkosten usw.) verantwortlich.[5])

Die andere formelle Voraussetzung für die Geltendmachung des Erstattungsanspruches des Pflegeverbandes ist die Anmeldung des Anspruches bei dem vermeintlich verpflichteten Armenverbande binnen einer Frist von sechs Monaten. Die durch den Ablauf derselben eintretende Verwirkung des Erstattungsanspruches ist zugunsten des beklagten Armenverbandes zu berücksichtigen, auch wenn dieser eine entsprechende Einrede nicht erhoben hat.[6])

Bestritten ist ferner, ob bei versäumter Anmeldung binnen sechs Monaten nach begonnener Unterstützung der unterstützende Armenverband mit seinem ganzen bis zur Anmeldung entstandenen und noch weiterhin entstehenden Erstattungsanspruche überhaupt ausgeschlossen, oder ob nur derjenige Betrag verjährt sein soll, welcher — vom Momente der Anmeldung sechs Monate zurückgerechnet — noch außerhalb dieser sechs Monate entstanden ist,

---

[1]) Entsch. d. BA. Heft 35 S. 133.

[2]) Mit der aus S. 605 daselbst ersichtlichen Begründung.

[3]) Eger S. 296, 297.

[4]) In den Entscheidungen Heft 13 S. 119, 121, Heft 16 S. 154, Heft 37 S. 161.

[5]) Entsch. d. BA. Heft 15 S. 114.

[6]) Entsch. d. BA. Heft 26 S. 136, Heft 31 S. 167.

d. h. ob die sechsmonatliche Frist als erlöschende Verjährung im Sinne des Zivilrechts oder als Präklusivfrist anzusehen ist.

Das Bundesamt für Heimatwesen[1]) hat wiederholt angenommen, daß der Erstattungsanspruch durch die Fristversäumung nach § 34 des Reichsges. nur für die über sechs Monate vor der Anmeldung zurückliegende Zeit ausgeschlossen wird. Dem stimmt auch Wolf[2]) bei.

Rocholl[3]) nimmt einen andern Standpunkt ein. Nach seiner Ansicht wirkt die Versäumung der Anmeldefrist derartig vernichtend auf den Erstattungsanspruch, daß weder die bis zum Ablaufe der Frist gemachten, noch alle in Zukunft zu machenden Aufwendungen von dem konkurrierenden Armenverbande ersetzt verlangt werden können. Denn der § 34 bezeichne ausdrücklich die aufgewendeten und aufzuwendenden Kosten als verloren, vorausgesetzt, daß sie aus demselben dauernd fortwirkenden Zustande der Hilfsbedürftigkeit originieren, der den Beginn der vorläufigen Pflege notwendig gemacht habe. In Ergänzung dieser Ausführungen weist Eger[4]) darauf hin, daß der beabsichtigte Schutz, welcher dem in Anspruch genommenen Armenverbande durch § 34 gewährt werden soll, wirksam offenbar nur dann erreicht werden kann, wenn die Frist des § 34 als eine Präklusivfrist, nicht aber als eine erlöschende Verjährung aufgefaßt wird. Bei letzterer Annahme würde der einstweilige Pflegeverband durch Versäumung der Frist die Erstattung für die vielleicht nur kurze Zeit verlieren, um welche er später als nach sechs Monaten den Erstattungsanspruch angemeldet hat. Der in Anspruch genommene Armenverband würde also, trotzdem ihm der Anspruch erst nach sechs Monaten angemeldet ist, dennoch die Erstattung für die vollen letzten sechs Monate vor der Anmeldung und alle künftigen Kosten zu tragen haben, obwohl er inzwischen tatsächlich alle Gelegenheit zu seiner Entlastung durch die nicht rechtzeitige Anmeldung verloren haben kann.

---

[1]) In den Entscheidungen Heft 28 S. 167, Heft 30 S. 154, Heft 31 S. 167.
[2]) Wolff S. 33.
[3]) Rocholl, System S. 272.
[4]) Eger S. 303.

Die Auffassungen Rocholls und Egers, mit denen auch die Seydels,[1]) G. Meyers[2]) und des sächsischen Ministeriums[3]) im Einklang stehen, sind zweifellos die dem Sinne des Gesetzes entsprechenden, welches vorschreibt, daß „der Anspruch auf Erstattung der aufgewendeten bezw. aufzuwendenden Kosten bei Vermeidung des Verlustes dieses Anspruches" anzumelden sei.

Durch die rechtzeitig geschehene Anmeldung des Anspruches bei dem vermeintlich verpflichteten[4]) Armenverbande wird der Anspruch nicht objektiv, sondern nur subjektiv gewahrt. Dies folgt aus der Tatsache, daß die fragliche Vorschrift zugunsten des erstattungspflichtigen Armenverbandes gegeben worden ist.

Falls sich also nach der Anmeldung ergeben sollte, daß der in Anspruch Genommene nicht der definitiv Verpflichtete ist, so schadet dieser Irrtum dem vorläufig unterstützenden Armenverbande.[5]) Mit Unrecht hat sich Rocholl[6]) demgegenüber dahin ausgesprochen, daß nach dem Wortlaute des Gesetzes die rechtzeitige Anmeldung bei dem vermeintlich verpflichteten Armenverbande genüge, selbst wenn sich in der Folge ergeben möchte, daß diese Meinung eine irrige gewesen sei.

Wenn der vorläufig verpflichtete Armenverband den endgültig Verpflichteten nicht zu ermitteln vermag, so kann er die nachteilige Wirkung des erfolglosen Fristablaufs dadurch abwenden, daß er den Anspruch innerhalb der sechs Monate bei seiner zuständigen vorgesetzten Behörde anmeldet (§ 34 Abs. 2).

Der Begriff der zuständigen vorgesetzten Behörde hat Anlaß zu Kontroversen gegeben.

Arnold,[7]) dem sich auch Eger[8]) angeschlossen hat, glaubt aus der Verbindung der §§ 38, 39, 47, 49, 53, 54 u. 56 folgern zu

---

[1]) Seydel S. 507.

[2]) G. Meyer S. 126.

[3]) vgl. Heinke S. 92.

[4]) Der Ausdruck „vermeintlich verpflichtet" soll nur andeuten, daß der als erstattungspflichtig in Anspruch genommene Armenverband nicht immer der wirklich Verpflichtete ist.

[5]) Entsch. d. BA. Heft 24 S. 180.

[6]) Rocholl S. 272.

[7]) Arnold S. 285.

[8]) Eger S. 312.

müssen, daß als die vorgesetzte Behörde die Spruchbehörde erster Instanz anzusehen ist.

Dieser Schluß läßt sich indessen nicht rechtfertigen.

Das Reichsgesetz bringt in den bezeichneten Paragraphen die Ausdrücke: „Spruchbehörde", „zur Entscheidung zuständige Landesbehörde", zuständige Behörde", „zuständige Landesbehörde", „zur Entscheidung in erster Instanz zuständige Behörde" und in den §§ 14, 27 u. 34 den Ausdruck „vorgesetzte Behörde".

Es besteht kein Zweifel darüber, daß das Gesetz mit diesen mannigfachen Ausdrücken nur zwei Kategorien von Behörden, die richterliche und die Verwaltungsbehörde, meinen kann. Da die richterliche niemals eine vorgesetzte sein kann, so ergibt sich von selbst, daß nur die Verwaltungsbehörde gemeint sein kann, wenn das Gesetz von der vorgesetzten zuständigen Behörde spricht. Die Anmeldung nach § 34 Abs. 2 hat demnach bei der vorgesetzten Verwaltungsbehörde zu erfolgen.

In diesem Sinne hat das Bundesamt wiederholt entschieden.[1]) Derselben Ansicht sind auch Rocholl,[2]) Seydel[3]) und das preußische Ministerium.[4])

Die auf Grund des Unterstützungswohnsitzgesetzes erhobenen Ansprüche auf Schadloshaltung verjähren in zwei Jahren vom Ablaufe desjenigen Jahres ab, in welchem der Anspruch entstanden ist (§ 30 a).

Der vorläufig unterstützende Armenverband hat

b) den Anspruch auf Übernahme, d. h. auf Übernahme der Person des Hilfsbedürftigen in die eigene Pflege des endgültig verpflichteten Armenverbandes.

Dieser Anspruch ist dann gegeben, wenn die Voraussetzungen vorliegen, welche nach § 5 des Freizügigkeitsgesetzes die Abweisungsbefugnis begründen (§ 31),[5]) wenn also die Unterstützung aus anderen Gründen als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit notwendig geworden ist.

---

[1]) Entsch. d. BA. Heft 13 S. 123, Heft 25 S. 143, Heft 29 S. 129.

[2]) Rocholl, System S. 98.

[3]) Seydel S. 608.

[4]) vgl. Eger S. 312.

[5]) vgl. die Ausführungen bei Rocholl, System S. 277 ff.; Eger S. 266, 267.

Nach Seydel,[1]) der sich auf den Regierungsentwurf des Gesetzes und die Motive[2]) beruft, geht das Verlangen der Übernahme nur darauf, daß der in Anspruch Genommene die Kosten der Armenpflege des Unterstützungsbedürftigen bestreite. Ein Aufenthaltswechsel des letzteren sei dazu nicht nötig.

Diese Meinung geht fehl. Denn in den von Seydel angezogenen Stellen ist nur von einer „Übernahme der Fürsorge" die Rede, während das Gesetz von „Übernahme eines hilfsbedürftigen Deutschen" spricht. Nur dann liegt ein Übernahmeverfahren im Sinne des § 31 vor, wenn das Begehren darauf gerichtet ist, daß der Hilfsbedürftige aus dem Bezirke des klagenden Armenverbandes ausgewiesen und demgemäß der Beklagte für verpflichtet erachtet wird, den Armen in seinen Bezirk aufzunehmen und dort weiter zu verpflegen.[3])

Der Antrag auf Übernahme ist, wenn auch ein Erstattungsanspruch erhoben wird, mit dem letzteren zu verbinden (§ 34 Abs. 3). Die Unterlassung hat aber keinen Verlust des Anspruches auf Übernahme zur Folge.[4])

Es ist hier die Frage zu erörtern, ob die in Abs. 1 des § 34 für die Anmeldung des Erstattungsanspruchs festgesetzte Präklusivfrist auch für den Übernahmeanspruch gilt.

Eger[5]) neigt zu der Annahme, daß der Anspruch auf Übernahme bei Versäumung der Frist gleichfalls für erloschen anzusehen sei. Denn sonst werde die Intention des Gesetzgebers vereitelt. Wenn man das eine wegfallen lasse, könne man auch das andere nicht bestehen lassen. Verliere der vorläufig unterstützende Armenverband bei dem unbenutzten Verstreichenlassen der Frist seinen Anspruch auf die künftig entstehenden Kosten, so werde er selbstverständlich in allen zulässigen Fällen von seinem Ausweisungsrechte Gebrauch machen, falls nicht auch letzteres für präkludiert erklärt werde.

---

[1]) Seydel S. 610.
[2]) Stenogr. Ber. Bd. 3 S. 162 § 47 sowie S. 168 zu § 47.
[3]) Entsch. d. BA. Heft 13 S. 106, Heft 27 S. 121.
[4]) Seydel S. 609.
[5]) Eger S. 305.

Diesen Ausführungen kann nicht beigetreten werden, da, wie auch das Bundesamt[1]) anerkennt, der Wortlaut des Gesetzes und die Absicht des Gesetzgebers entgegenstehen. Die sechsmonatliche Frist hat mit dem Antrage auf Übernahme nichts zu tun. Der § 34 Abs. 1 spricht nur von einer Erlöschung des Erstattungsanspruches. Die Tatsache, daß mit der Anmeldung dieses Anspruches die Benachrichtigung von der beabsichtigten Versagung des Aufenthaltes gemäß § 5 des Freizügigkeitsgesetzes zu verbinden ist (Abs. 3 des § 34), rechtfertigt nicht den Schluß, daß die für die Anmeldung aufgestellten Rechtssätze auch für die Benachrichtigung zu gelten haben.

Der Berichterstatter Dr. Friedenthal hat bei der Beratung dieses Paragraphen im Reichstage, um etwaigen Zweifeln zu begegnen, hierzu ausgeführt[2]): „Ich möchte mir nur erlauben, auf das eine aufmerksam zu machen, daß natürlich diese Verjährung (?) nur den Erstattungsanspruch treffen kann, und daß man keineswegs etwa die mißverständliche Folge daran knüpfen darf, daß in solchem Falle auch die Rückweisungsbefugnis für alle Zeit verloren gehe. Das glaube ich nicht; ich meine, die Verjährung kann sich immer nur auf den Erstattungsanspruch für die Vergangenheit beziehen, weil die Ausweisungsbefugnis in jedem Augenblick neu erwächst, solange ihre Voraussetzungen da sind".

Diesen Ausführungen wurde von keiner Seite widersprochen; sie sind deshalb als die Ansicht des Reichstages[3]) zu betrachten.

Dem Grundsatze der Familieneinheit zufolge kann der Anspruch auf Übernahme nur in bezug auf ganze Familien erhoben werden. Es kann also weder die Übernahme des Familienhauptes ohne die Angehörigen noch die Übernahme eines Familiengliedes ohne das Familienhaupt gefordert werden.

Der Pflicht zur Übernahme gemäß § 31 ist im § 32 das korrespondierende Recht auf Übernahme gegenübergestellt.[4]) § 32 Abs. 1 gewährt dem endgültig verpflichteten Armenverbande beim

---

[1]) Entsch. d. BA. Heft 3 S. 115, 116.

[2]) Stenogr. Ber. Bd. 2 S. 953.

[3]) Derselben Ansicht sind G. Meyer S. 127; Seydel S. 609 und Hahn S. 23.

[4]) Rocholl, System S. 282.

Vorhandensein der Voraussetzungen des § 31 das Recht, die Überführung des dauernd Hilfsbedürftigen zu fordern, und begründet für den Armenverband des Aufenthaltsortes die entsprechende Verpflichtung. Der übernahmepflichtige Armenverband ist zu dem Verlangen berechtigt, daß die Aufenthaltsgemeinde von der ihr nach § 5 des Freizügigkeitsgesetzes zustehenden Ausweisungsbefugnis dem Verarmten gegenüber Gebrauch mache.[1]) Wie die Übernahmepflicht nach § 31, so setzt das Recht auf Überführung die dauernde Hilfsbedürftigkeit und die fortdauernde Unterstützung der betreffenden Person voraus.

Die Überführung ist eine Pflicht des Armenverbandes des Aufenthaltsortes. Verlangt der endgültig verpflichtete Armenverband die Überführung des Hilfsbedürftigen, so treffen ihn die dadurch erwachsenden Kosten, da die Überführung ja nur zur Erleichterung der ihm obliegenden Armenpflege erfolgt.

Erfüllt der Armenverband des Aufenthaltsortes seine Überführungspflicht trotz gehörig gestellten Antrages nicht, so hat dies den Verlust des Erstattungsanspruches zur Folge.

Der endgültig verpflichtete Armenverband, welcher die Überführung nach § 32 Abs. 3 verlangen kann, hat selbstverständlich auch das Recht, darauf zu klagen. Diese Klage steht dem Antrage auf Überführung gleich.

Das Bundesamt hatte dagegen in einer Entscheidung vom 17. 12. 1887 mit dem Rechtsnachteile der Verwirkung des Erstattungsanspruches das Interesse des die Überführung verlangenden Armenverbandes für vollständig gewahrt gehalten und eine besondere Klage auf Vornahme der Überführung für nicht statthaft erachtet.[2]) Später hat es jedoch diesen Standpunkt mit Recht aufgegeben und wiederholt anerkannt, daß dem endgültig fürsorgepflichtigen Armenverbande ein durch Klage verfolgbares Recht auf Überführung nach § 32 Abs. 1 zusteht.[3])

Auch wenn das Recht oder die Pflicht zur Übernahme eines Hilfsbedürftigen infolge eines Anerkenntnisses oder durch rechts-

---

[1]) Entsch. d. BA. Heft 30 S. 51, Heft 24 S. 162.
[2]) Entsch. d. BA. Heft 20 S. 158.
[3]) Entsch. d. BA. Heft 24 S. 164, Heft 31 S. 122, 125, Heft 37 S. 151.

kräftige Entscheidung feststeht, kann die tatsächliche Vollstreckung der Ausweisung durch eine zwischen den beteiligten Armenverbänden zu treffende Einigung über das Verbleiben der auszuweisenden Person oder Familie in ihrem bisherigen Aufenthaltsorte (§ 55) oder im Falle nicht erreichbarer Einigung durch eine dahingehende Entscheidung der Spruchbehörde (§ 56) ausgeschlossen werden. Eine solche Anordnung ist zulässig, wenn mit der Ausweisung Gefahr für Leben und Gesundheit des Auszuweisenden oder seiner Angehörigen verbunden sein würde, oder wenn die Ursache der Erwerbs- oder Arbeitsunfähigkeit des Auszuweisenden durch eine im Reichskriegsdienste oder bei Gelegenheit einer Tat persönlicher Selbstaufopferung erlittene Verwundung oder Krankheit herbeigeführt ist, oder endlich, wenn sonst die Wegweisung vom Aufenthaltsorte mit erheblichen Härten oder Nachteilen für den Auszuweisenden verbunden sein würde (§ 56).

Der Antrag auf Belassung eines Hilfsbedürftigen im Bezirke des vorläufig unterstützenden Armenverbandes kann nur von einem der beteiligten Armenverbände gestellt werden, da der Hilfsbedürftige aus den Bestimmungen dieses Gesetzes kein Recht herleiten kann (§ 61).

B. Die Ansprüche eines dritten Armenverbandes aus der Gewährung der Armenunterstützung gegen den vorläufig verpflichteten Armenverband.

Für die vorläufige Fürsorgepflicht ist, wie wir bereits oben[1]) gesehen haben, die Tatsache der Ortsanwesenheit maßgebend. Auf den gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des § 10 kommt es nicht an. Familienglieder sind von demjenigen Ortsarmenverbande zu unterstützen, in dem sie selbst hilfsbedürftig werden, nicht von dem, welcher für das Familienoberhaupt zu sorgen hat. Beim Aufenthaltswechsel eines Hilfsbedürftigen geht daher die Fürsorgepflicht selbst während der Dauer der Unterstützung ohne weiteres auf den Ortsarmenverband des neuen Aufenthaltsortes über.

Dieser Grundsatz gilt nicht, wenn der Armenverband des

[1]) S. 72 dieser Arbeit.

Aufenthaltsortes den Aufenthaltswechsel rechtswidrig veranlaßt hat, um sich der vorläufigen Unterstützungspflicht zu entziehen (Abschiebung).[1])

Abschiebung liegt sowohl dann vor, wenn der Armenverband des Aufenthaltsortes den Hilfsbedürftigen eigenmächtig, um sich der Fürsorgepflicht zu entledigen, weiterbefördert hat,[2]) als auch dann, wenn er den Hilfsbedürftigen durch Gewährung von Reisegeld[3]) oder auf andere Weise zum Verlassen des Ortes bewogen oder ihn bei Ausführung dieses Vorhabens unterstützt hat.

Voraussetzung der Abschiebung ist, daß die Hilfsbedürftigkeit der betreffenden Person innerhalb des in Anspruch zu nehmenden Ortsarmenverbandes erkennbar hervorgetreten ist, dergestalt, daß das Nichteinschreiten der Armenbehörde als eine Pflichtversäumnis sich darstellt.[4]) Eine solche Pflichtversäumnis ist schon dann als gegeben anzusehen, wenn die Armenbehörde des Aufenthalts auch nur bei Anwendung größerer Sorgfalt das Vorhandensein eines Armenpflegefalles hätte wahrnehmen müssen.[5])

Der vorläufig unterstützende Armenverband darf seine Fürsorge niemals aufgeben, bevor nicht entweder die Annahmeerklärung des in Anspruch genommenen endgültig verpflichteten Verbandes erfolgt oder eine wenigstens einstweilen vollstreckbare Entscheidung über die Fürsorgepflicht ergangen ist.[6]) Es genügt daher, wie Eger[7]) zutreffend sagt, keineswegs zur Ausweisung, daß dem vorläufig unterstützenden Armenverbande nach eigener Ansicht die definitive Verpflichtung eines anderen Armenverbandes rechtlich unzweifelhaft zu sein scheint.

Das Reichsgesetz hat den Fall der Verletzung armenrechtlicher Vorschriften durch Abschiebung nicht vorgesehen. Sein Schweigen ist aber nicht dahin auszulegen, daß gegen Armenverbände, welche die Last der vorläufigen Fürsorge von sich abwälzen, jede Rechts-

---

[1]) v. Flottwell S. 231 ff.
[2]) Entsch. d. BA. Heft 6 S. 21, Heft 28 S. 100.
[3]) Entsch. d. BA. Heft 23 S. 71.
[4]) Entsch. d. BA. Heft 16 S. 53, Heft 21 S. 60.
[5]) Entsch. d. BA. Heft 7 S. 46.
[6]) Entsch. d. BA. Heft 6 S. 20; Freizügigkeitsgesetz § 6 Abs. 2; Ebert S. 19.
[7]) Eger S. 169.

verfolgung unzulässig sei, und daß für das Unrecht, welches dem durch solch pflichtwidriges Verhalten benachteiligten Armenverbande zugefügt wird, jede armenrechtliche Ausgleichung habe versagt werden sollen. Denn da eine dolose Handlung niemals einen gesetzlich sanktionierten Vorteil zur Folge haben darf, so haben Rocholl,[1] Seydel,[2] Eger[3] und das Bundesamt in den neueren Entscheidungen[4] mit Recht entgegen der Ansicht des sächsischen Ministeriums[5] und des Bundesamtes[6] in den älteren Entscheidungen angenommen, daß dem durch die Abschiebung benachteiligten Ortsarmenverbande ein armenrechtlicher Regreßanspruch gegen den vorläufig verpflichteten als abschiebenden Armenverband zusteht.

Dieser Anspruch ist kein Schadensersatzanspruch im Sinne des Privatrechtes, sondern ein Anspruch auf Ausgleichung der öffentlichen Armenlast.[7] Der Umstand allein, daß Arglist in der Mitte liegt,[8] vermag einen privatrechtlichen Anspruch nicht zu begründen. Entscheidend ist, daß das Rechtsverhältnis, in bezug auf welches die Arglist geübt wurde, armenrechtlicher Natur ist.

Der Anspruch geht auf Schadloshaltung und Übernahme der vorläufigen Fürsorgepflicht. Ein Anspruch auf Übernahme der Person des Hilfsbedürftigen besteht nicht gegenüber dem vorläufig verpflichteten Armenverbande.[9]

Kläger ist in der Regel der Ortsarmenverband, welcher die vorläufige Fürsorge hat übernehmen müssen, aber auch derjenige andere Orts- oder Landarmenverband, der diesem Ortsarmenverbande die Kosten erstattet oder statt dessen die Fürsorge übernommen hat.[10] Der Beklagte ist der Ortsarmenverband, welcher

---

[1] Rocholl, System S. 251.
[2] Seydel S. 597.
[3] Eger S. 164, 171.
[4] Entsch. d. BA. Heft 13 S. 55, Heft 17 S. 64 ff, Heft 38 S. 37.
[5] Bei Heinke S. 65.
[6] Entsch. d. BA. Heft 3 S. 100, 101, Heft 2 S. 91 ff.
[7] Entsch. d. BA. Heft 38 S. 39.
[8] Was nicht einmal bei jeder rechtswidrigen Abschiebung der Fall ist.
[9] vgl. hierzu §§ 30, 31.
[10] Entsch. d. BA. Heft 21 S. 58.

sich seiner Verpflichtung, vorläufige Unterstützung zu gewähren, pflichtwidrigerweise gänzlich oder teilweise entzogen und den Hilfsbedürftigen einem anderen Armenverbande zugeschoben hat.[1])

In allen Fällen bleibt für den Armenverband, welchem ein Hilfsbedürftiger zugeschoben worden ist, das Recht bestehen, seine Ansprüche statt gegen den vorläufig verpflichteten Armenverband sofort gegen den endgültig Fürsorgepflichtigen geltend zu machen.[2])

Gegen die Ersatzpflicht wegen Abschiebung kann nicht eingewendet werden, daß dem unterstützenden Armenverbande ohnehin ein Ersatzanspruch gegen den endgültig verpflichteten Armenverband zustehe, und daß es praktisch nur zu einer Vermehrung der Streitigkeiten führe, wenn der nur vorläufig verpflichtete statt des endgültig verpflichteten Verbandes in Anspruch genommen werde. Denn es ist nicht außer acht zu lassen, daß es oft schwer, in manchen Fällen sogar unmöglich ist, den definitiv verpflichteten Armenverband zu ermitteln, und daß der Armenverband, welchem ein anderer die vorläufige Unterstützung widerrechtlich zugeschoben hat, mit Grund verlangen kann, jener Ermittlung und einer unter Umständen schwierigen Verfolgung seines Rechtes gegen den definitiv verpflichteten Armenverband enthoben zu werden.[3])

Beide Armenverbände — der vorläufig und der endgültig verpflichtete — sind hinsichtlich des Erstattungsanspruchs Gesamtschuldner und können auch zusammen verklagt werden.[4])

Zum Schluß ist noch anzuführen, daß der Anspruch auf Schadloshaltung und Übernahme der vorläufigen Fürsorgepflicht gegen den vorläufig verpflichteten Armenverband nicht nur demjenigen dritten Armenverbande zusteht, welcher infolge der Nichterfüllung des vorläufig fürsorgepflichtigen Armenverbandes die Armenpflege übernehmen mußte. Der Anspruch ist vielmehr auch dann gegeben, wenn ein dritter Armenverband ohne Verpflichtung etwa in der irrigen Annahme einer solchen Armenunterstützung gewährt hat. G. Meyer[5]) gesteht dem unterstützenden

[1]) Entsch. d. BA. Heft 21 S. 55.
[2]) Entsch. d. BA. Heft 13 S. 47, Heft 36 S. 78.
[3]) Entsch. d. BA. Heft 10 S. 45.
[4]) Entsch. d. BA. Heft 27 S. 75.
[5]) G. Meyer S. 128.

Armenverbande für diesen Fall nur einen Anspruch gegen den endgültig fürsorgepflichtigen Armenverband zu. Das Bundesamt[1]) hat sich aber dagegen mit Recht auf den Standpunkt gestellt, daß kein Grund vorliege, die Klagebefugnis gegenüber dem Ortsarmenverbande, der zur vorläufigen Unterstützung nach § 28 verpflichtet war, zu versagen.

Auch in diesem Falle bezweckt die Klage eine Ausgleichung der gesetzlichen Armenlast. Dem Armenverbande, der sich da beteiligt hat, wo er gesetzlich entweder gar nicht, oder nur in einem geringen Maße, oder nur vorläufig verpflichtet war, ist durch das Unterstützungswohnsitzgesetz das Recht gegeben, die Ausgleichung der öffentlichen Last der Armenpflege nach Maßgabe dieses Gesetzes gegen jeden Armenverband zu verlangen, zu dessen Gunsten er sonst überbürdet sein würde.[2])

Für die Geltendmachung der Ansprüche des dritten Armenverbandes finden die Bestimmungen sinngemäße Anwendung, welche im Verhältnis zwischen dem vorläufig und dem endgültig verpflichteten Armenverbande maßgebend sind.

---

[1]) In der Entsch. Heft 34 S. 105.
[2]) Entsch. d. BA. Heft 34 S. 105.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.